



Umweltbezogene Stellungnahmen

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“

Ortsteil Wambach,
Gemeinde Schlangenbad
Rheingau-Taunus-Kreis

Juni 2020

- Erneute Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
nach Änderung und Ergänzung des Entwurfs -

1 Umweltbezogene Stellungnahmen

Nachfolgend sind die wesentlichen, bereits aus den vorhergehenden Offenlagen bzw. Beteiligungen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) zusammengestellt. Sie sind entsprechend der folgenden tabellarischen Übersicht zusammengestellt.

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Landkreis Limburg-Weilburg	Stellungnahme vom 16.02.2017, Stellungnahme vom 31.01.2018
Hessen-Forst	Stellungnahme vom 08.02.2017, Stellungnahme vom 01.10.2019
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	Stellungnahme vom 07.02.2017
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Hessen Archäologie	Stellungnahme vom 17.01.2017, Stellungnahme vom 16.01.2018
Regierungspräsidium Darmstadt	Stellungnahme vom 13.02.2017, Stellungnahme vom 09.02.2018, Stellungnahme vom 05.08.2019, Stellungnahme vom 27.09.2019
Rheingau-Taunus-Kreis	Stellungnahme vom 09.02.2017, Stellungnahme vom 12.02.2018, Stellungnahme vom 05.08.2019, Stellungnahme vom 30.09.2019
Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus (gemeinsames Schreiben mit Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Hessen e.V.)	Stellungnahme vom 19.01.2017

Stellungnahmen und Eingaben der Öffentlichkeit

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Stellungnahme vom 04.02.2017
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Hessen e.V. (gemeinsames Schreiben mit Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus, siehe dort)	Stellungnahme vom 19.01.2017, (siehe unter Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus.)
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON)	Stellungnahme vom 06.02.2017, Stellungnahme vom 23.09.2019
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.	Stellungnahme vom 06.02.2017
Vereinigung Rettet den Taunuskamm e.V	Stellungnahme vom 21.08.2019, Stellungnahme vom 25.09.2019



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1552, 65535 Limburg
4030

Herrchen & Schmitt
Landschaftsarchitekten
Schützenstr. 4
65195 Wiesbaden

Amt

Fachdienst

Auskunft erteilt

Zimmer

Durchwahl

Telefax

E-Mail

Postanschrift und

Fristenbriefkasten

Unser Aktenzeichen

Amt für den Ländlichen Raum,
Umwelt, Veterinärwesen und
Verbraucherschutz

Landentwicklung u. Denkmalschutz

Reichertz

243

06431 296-5913 (Zentrale: -0)

06431 296-5968

s.reichertz@Limburg-Weilburg.de

Schiede 43, 65549 Limburg

40.30-3.3.2 Tgb.Nr.4/17 Schlangenbad

Ihr Schreiben vom
16.01.2017

Ihr Zeichen
Projekt 15bpTWSB

16. Februar 2017

E 18/2/17

Änderung des Bebauungsplanes

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Taunus Wunderland“ in
Schlangenbad – Wambach; Stellungnahme nach § 4(1) - § 3 (2) BauGB

Guten Tag ,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange sind zur o.g. Planung weder grundsätzliche
Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen.
Im Auftrag

Reichertz

Unsere Servicezeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:30 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag geschlossen oder nach Vereinbarung

Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Einen Termin können Sie auch telefonisch vereinbaren

Besuchsadresse Nebengebäude (Schloss) Hadamar,
Gymnasiumstr. 4, 65589 Hadamar

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18 BIC: HELADEF1LIM

Kreissparkasse Weilburg IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60 BIC: HELADEF1WEI

Nassauische Sparkasse IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33 BIC: NASSDE55XXX

Postbank IBAN: DE38 5001 0060 0033 7166 00 BIC: PBNKDEF

Internet

www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss

E 2/2/18



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Landrat, Postfach 1552, 65535 Limburg

4030

**Planungsbüro
Herrchen und Schmitt
Schützenstraße 4
65195 Wiesbaden**

Amt

Fachdienst

Auskunft erteilt

Zimmer

Durchwahl

Telefax

E-Mail

Postanschrift und

Fristenbriefkasten

Unser Aktenzeichen

**Amt für den Ländlichen Raum,
Umwelt, Veterinärwesen und
Verbraucherschutz**

Landentwicklung und Denkmalschutz

Herr Hering

212

06431 296-5914 (Zentrale: -0)

06431 296-5968

s.hering@Limburg-Weilburg.de

Schiede 43, 65549 Limburg

3.3.1 24/17, 3.3.2 72/17

31. Januar 2018

**Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad, Ortsteil Wambach,
2. Flächennutzungsplanänderung und 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
für den Bereich „Taunus Wunderland“**

Guten Tag,

für die geplante Erweiterung des Taunuswunderlandes werden 3,3 ha derzeitige Waldfläche in Anspruch genommen.

Die Umnutzung dieser Fläche ist nicht aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickelt und widerspricht den Vorgaben des Landschaftsplanes.

Um den erforderlichen naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Ausgleich zu erbringen, sollen in der Gemeinde Heidenrod 3 ha Ackerflächen aufgeforstet werden.

Die Verlagerung der Waldneuanlage in die Nachbargemeinde wird mit den Vorgaben des Regionalplanes begründet, wonach der in der Gemeinde Schlangenbad vorliegende hohe Waldanteil eine Waldneuanlage nicht erforderlich macht und diese auch mangels vorhandener Fläche nicht möglich ist.

Bei dem zur Aufforstung vorgesehenen Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich hochwertige Flächen, die im landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen der höchsten Wertstufe zugeordnet sind. Derartig gute Ackerstandorte sind in der Gemeinde Heidenrod selten. Ein Entzug der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung würde den dort bereits vorhandenen Mangel an Ackerfläche verschärfen.

Auch bei der Gemeinde Heidenrod handelt es sich um eine walddreiche Kommune, in der die weitere Vermehrung der Waldflächen weder sinnvoll noch notwendig ist.

Daher kann aus Sicht des Öffentlichen Belanges Landwirtschaft den Inhalten des vorliegenden B-Planes und damit auch der Änderung des Flächen- und Nutzungsplanes nicht zugestimmt werden.

freundliche Grüße
im Auftrag

S. Hering

Unsere Servicezeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Geschlossen oder -nach Vereinbarung-
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

Einen Termin können Sie auch telefonisch vereinbaren

Besuchsadresse Nebengebäude (Schloss) Hadamar, Gymnasiumsstr. 4,
65589 Hadamar

Konten des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg	Kto. 18	BLZ 511 500 18
Kreissparkasse Weilburg	Kto. 100 000 660	BLZ 511 519 19
Nassauische Sparkasse	Kto. 535 043 833	BLZ 510 500 15
Postbank	Kto. 33 716 600	BLZ 500 100 60
Internet	www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de	

HESSEN-FORST Forstamt Rüdesheim
Zum Niederwalddenkmal 15, 65385 Rüdesheim am Rhein

Herrchen & Schmitt
Landschaftsarchitekten
Schützenstraße 4
65195 Wiesbaden

Mail: t.gottwald@herrchen.schmitt.de

Aktenzeichen	P 22
Bearbeiter/in	Martin Schlimmermann
Durchwahl	06722 – 94 27 22
E-Mail	Martin.Schlimmermann@forst.hessen.de
Fax	06722 – 94 27 27
Ihr Zeichen	2016-12-20_Anschreiben
Ihre Nachricht vom	20.12.2016
Datum	08. Februar 2017

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Taunus Wunderland“, Projekt.-Nr. 15bpTWB; Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Bebauungsplanes verweise ich zunächst auf die Aussagen am Scoping-Termin vom 19.04.2016.

Zu einzelnen Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

Ziff. 3.1/3.2 Wald allgemein: Eine Ersatzaufforstung gem. § 12 HWaldG ist aufgrund der hoch zu bewertenden Erholungsfunktion für den benachbarten Ballungsraum im Naturraum zu leisten. Für die Durchführung der Rodung ist zur Auflage zu machen, dass zum Schutz der verbleibenden Waldbestände funktionsgerechte Waldränder anzulegen und auszuformen sind.

Ziff. 9.2 und 2.1.8 Schutzwald: Die Sicherung des Schutzwaldstatus (§ 13 HWaldG) ist bei Eigentumsübertragung auf den Bauherrn im Grundbuch vorzunehmen. Für den Schutzwaldbereich ist, außer für die Ertüchtigung des Waldweges, ein Bebauungsverbot anzuordnen um keine Sachzwänge zur Durchführung von intensiven Verkehrssicherungsmaßnahmen zu schaffen. Der Waldweg durch den Schutzwald ist ein lediglich grob befestigter Holzurückweg. Für den Ausbau zum fußgängertauglichen Verbindungsweg ist zu beauftragen, dass zur Schonung der Baumwurzeln keine Bodeneingriffe und Wegeverbreiterungen erfolgen dürfen und der Weg lediglich eine Sand-Wasser-gebundene Decke erhält. Aus dem gleichen Grund ist zum Erhalt des Schutzwaldes eine Verlegung von unterirdischen Leitungen im Schutzwald auszuschließen.

Ziff. 5.1.2 Forstwegebau: Der gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 9 HWaldG als Ersatz für die entfallende direkte Anbindung des Kommunalwaldes auszubauende Forstweg ist nach den anerkannten Standards von HessenForst durch Fachfirmen durchzuführen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist nach Bauende gegenüber der Gemeinde Schlangenbad nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Martin Schlimmermann

T. Gottwald

Von: Martin.Schlimmermann@forst.hessen.de
Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2019 10:57
An: info@herrchen-schmitt.de
Cc: dorothee.petri@schlangenbad.de; ForstamtRuedesheim@forst.hessen.de; Jochen.Lueke@forst.hessen.de
Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Taunus Wunderland
Kategorien: 15bpTWSB

P 22

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. September 2019, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den textlichen Festsetzungen Ziff. 3 Eingriffs/Ausgleichsbetrachtung ist unter Externe Maßnahmen – Artenschutzrechtlich gebotene Maßnahme – Seite 48 Ziff. 2 das Anbringen von 3 Kunsthorsten im Waldbesitz der Gemeinde Schlangenbad vorgesehen. Ich weise darauf hin, dass die gleichzeitige Ausweisung von Horstschutzzonen in Anlehnung an die Hessische Naturschutzleitlinie für alle – auch unbesetzte - Kunsthorste einen erheblichen Eingriff in die Eigentümerrechte auf Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstellt.

Um solche Einschränkungen zu vermeiden, sollten die Kunsthorste einschließlich der Horstschutzzonen nur im Wald außer regelmäßigem Betrieb angelegt werden.

Wäre dies nicht möglich, ist der Waldeigentümer zu entschädigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Martin Schlimmermann

HessenForst Forstamt Rüdesheim
Bereichsleitung Dienstleistungen/Hoheit

Telefon 06722 942722
Mobil 0160 4708387
FAX 06722 942727
Zum Niederwalddenkmal 15
D-65385 Rüdesheim am Rhein

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
8907 60 – 1 / 17 BH

Herrchen & Schmitt
Landschaftsarchitekten
Schützenträße 4

65195 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Dr. Benjamin Homuth
Durchwahl: 0611/6939 - 905
E-Mail: Landesplanung@hlnug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941
Ihr Zeichen: 2016-12-20_Anschreiben.docx
Ihre Nachricht: 20.12.2016
Datum: 07. Feb. 2017

E 10/2/17

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad

hier: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Taunus Wunderland“ in Wambach

TK 25, Bl. 5814 Bad Schwalbach

Aus Sicht der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu vertretenden Belange wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffgeologie (M. Schaffner): Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Hydrogeologie (Dr. Schreiner): Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Ingenieurgeologie (Dr. Möbus): Für das Plangebiet liegt bereits ein Gutachten des Ingenieurbüros Hydrodata GmbH vom 13.10.2016 über die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds vor. Gründungsempfehlungen und bodenmechanische Kennwerte sind darin nicht enthalten.

Bei etwaigen Fragen zum Baugrund (Art der Gründung, Gründungshorizont, Standsicherheit von Baugruben, Bemessungswasserstände, etc.) werden eine objektbezogene Baugrunduntersuchung gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 sowie Baugrubenabnahmen durch ein Ingenieurbüro empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren „Träger öffentlicher Belange“ eine fachtechnische Prüfung eingereichter Gutachten oder Auszügen daraus nicht durchgeführt wird. Die darin enthaltenen Ergebnisse und Aussagen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Bodenschutz (B. Klein): Eine Stellungnahme erfolgt durch die zuständige obere Bodenschutzbehörde (RP – DA).



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung

HLNUG
Für eine lebenswerte Zukunft

Immissionsschutz (T. Benarik): Für das Plangebiet wurde die „Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung des Freizeitparkes „Taunus –Wunderland“ in der Gemeinde Schlagenbad“ für die Abschätzung der zu erwartenden Geräuschimmissionen aufgestellt durch das Ingenieurbüros Pies am 08.09.2016 vorgelegt.

Zu dem o.g. Gutachten gibt es von hiesiger Seite folgende Hinweise:

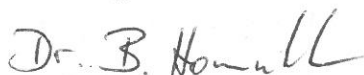
1. Gemäß dem vorliegenden Gutachten werden bereits im Bestand die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie am Immissionsort 07 „Wambach zur Schanze 3“ außerhalb der Ruhezeit deutlich überschritten.
2. Die vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen zur Lösung des Konflikts unter 1. im Erdgeschoss, sind aus hiesiger Sicht sinnvoll und zielführend.

Die vorgeschlagene Lösung zur Lösung des Konflikts innerhalb der Ruhezeiten im Dachgeschoß mit einer Prallscheibe ist zwar technisch möglich und auch zulässig aber nicht zwingend die einzige Möglichkeit. Im Zeitraum außerhalb der Ruhezeiten wird der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) nach Durchführung der Schallschutzmaßnahmen im EG, anders als im Gutachten dargestellt, eingehalten. Aus diesem Grund wäre ein Betrieb für das Unterhaltungsgerät „Knall und Fall“ nur außerhalb der Ruhezeiten eine weitere Lösungsmöglichkeit.

3. Die geplante Erweiterung des Freizeitparks führt zu keiner relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen.
4. Im Gutachten werden die abfahrenden PKW bis 18:00 Uhr berücksichtigt, wenn der Freizeitpark bis 18:00 Uhr geöffnet hat, ist mindestens 0,5 - 1 h nach Schließung des Parks mit abfahrenden Fahrzeugen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Benjamin Homuth)



Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologieservice
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

hessenARCHAEOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

Herrchen & Schmitt
Landschaftsarchitekten GbR
Schützenstrasse 4
65195 Wiesbaden



Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	Dr. Kai Mückenberger Bezirksarchäologe
Durchwahl	0611 6906-169
Fax	0611 6906-137
E-Mail	k.mueckenberger@hessen-archaeologie.de
Ihr Zeichen	
Datum	17.01.2017

Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan „Taunus Wunderland“, Ortsteil Wambach, Gemeinde Schlangenbad
Ihr Schreiben vom: 20.12.2016, Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 (neues HDSchG) sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kai Mückenberger



Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Herrchen & Schmitt
Landschaftsarchitekten GbR
Schützenstr. 4

65195 Wiesbaden

Aktenzeichen

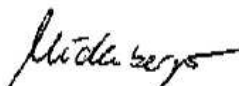
Bearbeiter/in	Dr. Kai Mückenberger
Durchwahl	(0611) 6906-169
Fax	(0611) 6906-137
E-Mail	Kai.Mueckenberger@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Datum	16.01.2018

**1.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Taunus Wunderland“
Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 12.12.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.01.2017, zu der sich keine Änderung ergeben hat.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Kai Mückenberger
Bezirksarchäologe

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schlangenbad
Postfach 1135
65386 Schlangenbad

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
Nachricht d. Planb. vom:
Ihre Ansprechpartnerin:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:
Datum:

Az. III 31.2-61d 02/01- 27

ProjektNr. 15bpTWSB
20.Dezember.2016
Karin Schwab
3.16
06151-126321/128914
Karin.Schwab@rpda.hessen.de

13. Februar 2017

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis

Bebauungsplanvorentwurf „Taunus Wunderland- 1. Änderung und Erweiterung“, OT Wambach

Stellungnahme nach § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der von der Erweiterung betroffene Bereich ist im Regionalplan Südhessen als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und im östlichen Teilbereich als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Die Zielausweisungen (Vorranggebiete) sind mit etwa 3 ha betroffen.

Die Beanspruchung der Zielausweisungen ist regionalplanerisch nicht raumbedeutsam. Gemäß Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 01. März 2013 (Nr.: VIII/55.1) ist die Inanspruchnahme von Flächen im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ unabhängig von ihrer Größe im gleichen Naturraum zu kompensieren. Die vorgesehene Fläche ist dafür geeignet.

Die im Zusammenhang mit der Beanspruchung des „Vorranggebietes für Forstwirtschaft“ stehenden Waldverluste werden auf forstfachlicher Ebene geregelt.

Es werden aus Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** bestehen gegen die Erweiterung des Taunus Wunderlandes keine grundsätzlichen Bedenken. Wie aus den umfangreichen Planunterlagen hervorgeht, sind mit dem Vorhaben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Lt. Bilanzierung verbleibt auch nach Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25a (Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern) ein erhebliches Biotopwertdefizit von ca. 700.000 Wertpunkten, das durch zusätzliche Maßnahmen für Natur und Landschaft zu kompensieren ist. Die hierzu notwendigen fachlichen Abstimmungen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreis zu führen.

Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlichen Belange wird zudem auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreis verwiesen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Aus Sicht der **oberen Forstbehörde** bestehen gegen die Festsetzungen im Bebauungsplanvorentwurf „Taunus Wunderland“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise daraufhin, dass es zur Rodung und Umwandlung des Waldes eines Genehmigungsverfahrens nach § 12 HWaldG bedarf. Die Festsetzungen im B-Plan berechtigen daher noch nicht zur tatsächlichen Handlung (Rodung und Umwandlung der Waldfläche). Im Verfahren nach § 12 HWaldG ist darüber hinaus über den forstrechtlichen Ersatz für die vorgesehene Waldinanspruchnahme zu entscheiden.

Zuständige Behörde zur Erteilung einer Genehmigung nach § 12 HWaldG ist der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.

Aus Sicht der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** nehme ich Stellung wie folgt:

Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 Absatz 4 HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

Vorsorgender Bodenschutz

Lt. BodenViewer Hessen liegt für die betroffene Fläche bisher keine Bodenfunktionsbewertung vor. Durch die zusätzliche Versiegelung (ca. 1,9 ha) gehen auf diesen Flächen die Bodenfunktionen verloren. Demnach ist eine besondere Erheblichkeit gegeben. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden im Umweltbericht berücksichtigt. Hierzu zählt die Entsiegelung von 0,1 ha vollversiegelter Fläche und 0,2 ha teilversiegelter Fläche.

Der Umweltbericht enthält im Wesentlichen die erforderlichen Angaben zur Beurteilung hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes. Eine abschließende allgemeinverständliche Zusammenfassung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen wurde bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz:

Es wird auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde verwiesen.

Immissionsschutz:

Aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung.

Das Schalltechnische Gutachten (Schalltechnisches Büro Pies Auftrag-Nr. 17417/0916/2) wurde auf Plausibilität geprüft. Die in dem Gutachten empfohlenen aktiven Maßnahmen aus Kapitel 5 müssen in den Bebauungsplan aufgenommen werden um die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die anliegenden Immissionspunkte realisieren zu können. Die aktiven Maßnahmen sollten um den Punkt *Verlegung des Standortes der Attraktion „Knall und Fall“*, der unter planerischen Maßnahmen aufgeführt wurde, erweitert werden. Es handelt sich hierbei um eine aktive Maßnahme.

Im anschließenden Baugenehmigungsverfahren werden die Maßnahmen geprüft und festgeschrieben.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Forderungen gestellt und es bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Ich beteilige den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In den mir von Ihnen zugeleiteten Unterlagen haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karin Schwab

Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schlangenbad
Postfach 1135
65386 Schlangenbad

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
Nachricht d. Planb. vom:
Ihre Ansprechpartnerin:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:

Az. III 31.2-61d 02/01- 27

2017-11-27_TWL_BP_HS_RPDa.docx
12. Dezember 2017
Karin Schwab
3.16
06151-126321/128914
Karin.Schwab@rpda.hessen.de

Datum:

9. Februar 2018

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis

Bebauungsplanentwurf „Taunus Wunderland- 1. Änderung und Erweiterung“, OT Wambach und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangenbad

Stellungnahme nach § 4 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der von der Erweiterung betroffene Bereich ist im Regionalplan Südhessen als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und im östlichen Teilbereich als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Die Zielausweisungen (Vorranggebiete) sind mit etwa 3 ha betroffen.

Die Beanspruchung der Zielausweisungen ist regionalplanerisch nicht raumbedeutsam. Gemäß Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 01. März 2013 (Nr.: VIII/55.1) ist die Inanspruchnahme von Flächen im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ unabhängig von ihrer Größe im gleichen Naturraum zu kompensieren. Die vorgesehene Fläche ist dafür geeignet.

Die im Zusammenhang mit der Beanspruchung des „Vorranggebietes für Forstwirtschaft“ stehenden Waldverluste werden auf forstfachlicher Ebene geregelt.

Es werden aus Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** nach § 1 (4) BauGB keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpda.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Aus **naturschutzfachlicher** Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bebauungsplanentwurf erfolgt der naturschutzrechtliche Ausgleich in Verbindung mit der Verpflichtung zur Ersatzaufforstung einerseits extern in der Gemeinde Heidenrod (Maßnahme E 1 ‚Driescher‘ in Egenroth) und andererseits durch einen Nutzungsverzicht im Wald innerhalb der Gemeinde Schlangenbad (Maßnahme E 2). Gegen die Art der Maßnahmen bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

Bedenken müssen allerdings gegen die vorgenommene Bewertung der Teilfläche B (E1) und der geplanten Anlage einer Waldlichtung (6.300 m²) auf Acker vorgebracht werden. Die Bilanzierung der geplanten Kompensationsmaßnahme, die sich an der Wertliste der Kompensationsverordnung Hessen orientiert, ist zu korrigieren, da im konkreten Fall ein nicht geeigneter Nutzungs- und Biotoptyp (Ziffer 01.151 (B) Waldlichtung/-wiesen) als Zielbiotop verwendet wird. Dies führt zu einem deutlich überhöhten Biotopwertgewinn von netto 23 Punkte/m², der für die Entwicklung einer Frischwiese auf Acker nicht gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist dieser Biotoptyp ausschließlich bei Vorliegen geeigneter, bestehender Nutzungstypen zu verwenden. Dies ist im konkreten Fall aufgrund der bestehenden Ackerflächen nicht gegeben.

Stattdessen handelt es sich bei dieser Maßnahme um eine ‚naturnahe Grünlandeinsaat‘ gemäß Ziffer 06.930 der KV, für die ein Biotopwert von 21 Punkten/m² in die Bilanzierung einzustellen ist. Aufgrund der Lage des zukünftigen Wiesenstreifens in einer Waldgemengelage kann darüber hinaus eine Aufwertung/Zusatzbewertung analog zur Anlage 2 Ziffer 2.1 der Kompensationsverordnung von max. 5 Punkten akzeptiert werden. Dennoch ergibt sich aufgrund der notwendigen Korrektur der Bilanzierung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes ein Kompensationsdefizit von ca. 70.000 Biotopwertpunkten, welches durch weitere Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist.

Des Weiteren teile ich mit, dass von der 1. Änderung des Bebauungsplanes keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete betroffen sind. Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlich zu vertretender Belange wird i.Ü. auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises verwiesen.

Gegen die geplanten Änderungen und Erweiterungen bestehen aus Sicht der **oberen Forstbehörde** keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Integration des Schutzwaldes in die Erweiterung der Anlage wie beschrieben stattfindet.

Die zuständige Behörde zur Erteilung einer Genehmigung nach §12 HWaldG ist der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.

Aus Sicht der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** nehme ich Stellung wie folgt:

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Zur Gewährleistung des sachgerechten Umgangs mit Abwasser und der daher erforderlichen geordneten Abwasserbeseitigung ist es notwendig, dass alle Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereichs an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Die verbindliche Umset-

zung des Anschlusses bezüglich des noch nicht angeschlossenen Anwesens (Haus zur Schanze 3) ist Voraussetzung zur Erfüllung der o.g. gesetzlichen Forderung (§1 Abs. 6 Nr. 7. Buchstabe e) BauGB.

Immissionsschutz

Aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung. Die im Entwurf in den Textlichen Festsetzungen in Kapitel 1.14 gemachten Aussagen zum Lärmschutz sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Im anschließenden Baugenehmigungsverfahren werden die Maßnahmen geprüft und festgeschrieben.

Bergaufsicht:

Aus Sicht der Bergaufsicht verweise ich auf meine Ausführungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Einen Hinweis zu den Belangen des **Kampfmittelräumdienstes** habe ich bereits in meiner Stellungnahme zum Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karin Schwab

T. Gottwald

Von: Frank.Mecke@rpda.hessen.de
Gesendet: Montag, 5. August 2019 14:02
An: Dieter Herrchen
Betreff: WG: Taunuswunderland, Vorkommen Rotmilan

Kategorien: 15bpTWSB

Hallo Herr Herrchen,

ich wollte nur ergänzend mitteilen, dass Herr Dr. Berger und ich uns über die Ergänzungen, Korrekturen und Anregungen abgestimmt haben. Von meiner Seite kommt daher – außer dieser - keine Rückmeldung mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Mecke

Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Regierungspräsidium Darmstadt

Hilpertstraße 31

64295 Darmstadt

Tel.: +49 (6151) 12 6828

Fax: +49 (6151) 12 6381

E-Mail: Frank.Mecke@rpda.hessen.de <mailto:Frank.Mecke@rpda.hessen.de>

Internet: <https://rp-darmstadt.hessen.de>



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schlangenbad
Postfach 1135
65386 Schlangenbad

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Nachricht d. Planb. vom:

Ihre Ansprechpartnerin:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

Az. III 31.2-61d 02/01- 27

2019-09-10_TWL_BP_HS_01_US.docx

10. September 2019

Karin Schwab

C.2.21.04

06151-126321/128914

Karin.Schwab@rpda.hessen.de

27. September 2019

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis

Bebauungsplanentwurf „Taunus Wunderland- 1. Änderung und Erweiterung“, OT Wambach der Gemeinde Schlangenbad

Stellungnahme nach § 4 a (3) iVm. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es werden aus Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** nach § 1 (4) BauGB keine Bedenken vorgetragen.

Aus **naturschutzfachlicher** Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete berührt. Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange wird auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises verwiesen.

Durch die in die Planunterlagen eingearbeiteten Änderungen werden Belange die die **obere Forstbehörde** zu vertreten hat nicht neu oder in einer Weise betroffen, die zu einer neuen Beurteilung führen würde. Meine bisherige Stellungnahme, die im vorliegenden Satzungsentwurf vollumfänglich berücksichtigt wurde, behält daher weiterhin Gültigkeit.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpda.de

Servicezeiten:

Mo. - Do.

Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr

8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:

Telefax:

06151 12 0 (Zentrale)

06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz

Aus Sicht der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab folgenden Datenbankeintrag im Gebiet des Bebauungsplanes:

Nr.	ALTIS Nr.	Straße	Firma
1	439.014.060-001.004	Hof zur Schanze 4	Fuhrunternehmer Sprenger, war nur Wohnsitzadresse

Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bei Fläche Nr. 1 bisher nicht bekannt. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 (4) HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

Immissionsschutz:

aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas bestehen keine Bedenken.

Die im Entwurf in den *Textlichen Festsetzungen* in Kapitel 1.14 gemachten Aussagen zum Lärmschutz sind in den Bebauungsplan zu übernehmen. Im anschließenden Baugenehmigungsverfahren werden die Maßnahmen geprüft und festgeschrieben.

Bergaufsicht

Durch die Maßnahmen zur Bewältigung des Vorkommens des Rotmilans werden bergbauliche Belange nicht berührt. Dem Vorhaben stehen daher aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karin Schwab



Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

DER KREISAUSSCHUSS

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Umhauer/Frau Diehl
Zimmer : 1.310/1.311
Telefon: (06124) 510 – 542/506
Telefax : (06124) 510 - 18542
e-Mail : Ivonne.umhauer@rheingau-taunus.de
Sabine.diehl@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: **FD III.4-80-03940/16**

Datum: 09.02.2017

1. Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf
2. Verteiler

Grundstück **Schlangenbad, ~**
Gemarkung Wambach
Vorhaben 13 WA 05.1
Bebauungsplan "Taunus Wunderland", 1. Änderung

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Kreisausschuss: Büro für Gleichstellungsfragen Frau Czymai

Fachdienst KE/WF
Kreientwicklung

Fachdienst I.7 Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur

Fachdienst II.7 Gesundheitsverwaltung

Fachdienst III.2 Umwelt

Fachdienst III.3 Brandschutz

Fachdienst III.4 Bauaufsicht/Denkmalschutz

Fachdienst III.5 Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Fachdienst III.6 Verkehr

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:

Stellungnahme liegt nicht vor.

Stellungnahme des Fachdienstes KE/WF Kreisentwicklung:

Aus der Sicht der Kreisentwicklung bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Bereits im Rahmen des Scoping- Termines am 19.04.2016 wurde betont, dass das Vorhaben aus touristischer Sicht einen wichtigen Impuls für die Entwicklung der Region steht.

Allesdings greift das Vorhaben in den Regionalen Grünzug ein. In dieser Hinsicht wird angeregt, dass im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung dargelegt und bewertet wird, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges hat.

Es wird vorgeschlagen, dass entsprechende Hinweise bei den betreffenden Schutzgütern auf den „Regionalen Grünzug“ erfolgt und in die Zusammenfassung eine abschließende Bewertung der Eingriffe in die Funktionen des „Regionalen Grünzug“ aufgenommen

Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:

Seitens des FD I.7 bestehen keine Bedenken oder Einwände.

Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:

Seitens des FD II.7 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (200200-2016-wi):

1. Immissionsschutz:

Zuständige Immissionsschutzbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Lessingstraße 16 – 18, 65189 Wiesbaden.

2. Untere Naturschutzbehörde:

Wir verweisen auf die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans, insbesondere der Waldumwandlung, des Bodenschutzes und der Regionalplanung.

Zur vorgelegten Planung empfehlen wir den allgemeinen Beitrag zum Bodenschutz zu überarbeiten und ein Bodenmodellierungsmodell mit vorhandener Höhenabwicklung und geplanter Höhenfestlegung auszuarbeiten. Hierbei sind Aussagen über die Wiederverwendung und den Schutz des Bodens sowie die geschätzten Bodenvolumina der geplanten Erdbewegungen anzugeben. Eventuell klarstellende Angaben im Planteil empfehlen wir in die Erörterung zu übernehmen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist vollumfänglich im Bebauungsplan einzuarbeiten. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen muss rechtlich gesichert und durchführbar sein. Für die vorhandene Waldfläche ist darzulegen warum seit den letzten Windwurfereignissen keine Aufforstung erfolgt ist.

Die in der Planung als schutzwürdig erkannte Waldfläche sollte nicht in den Bebauungsplanteil einbezogen werden. Wir empfehlen eine Ausgrenzung um eine Beschädigung durch befahren und betreten zu vermeiden.

Die nachhaltige Beschädigung des vorhandenen Baumbestand in der bestehenden Freizeitparkfläche sind durch die intensive Nutzung und unsachgemäße Bautätigkeit entstanden, die eine derartige Nutzung mit Fahrgeschäften verursacht.

Die gewerbliche Freizeitcenternutzung des Taunus-Wunderlands hat sich aus einem Märchenpark der 1950er Jahre, bei weitgehendem Erhalt des vorhandenen Altbaumbestandes, entwickelt. Bei einer Neuausweisung würde ein derartiges Vorhaben in ein Gewerbegebiet mit Autobahnanschluß gehören.

Eine Erweiterung in dieser exponierten Höhenlage halten wir für bedenklich.

3. Untere Wasserbehörde:

Zur Abwasserentsorgung allgemein:

Das Plangebiet des ursprünglichen Bebauungsplans „Taunus Wunderland“ beinhaltet auch die Anwesen „Zur Schanze 2“ und „Zur Schanze 3“, die sich nicht im Eigentum des Betreibers der Freizeitanlage befinden.

Nach Aktenlage der Unteren Wasserbehörde und gemäß den Ausführungen unter Ziffer 5.2.2 der Begründung besteht für das Anwesen „Zur Schanze 3“ noch kein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz. Das Anwesen verfügt über eine Sammelgrube (Achtung: keine Kleinkläranlage). Da der Eigentümer des Anwesens das Abwasser vollständig dem Abwasserbeseitigungspflichtigen überlassen muss, ist eine Dauerbewohnung aufgrund der anfallenden Entsorgungskosten faktisch nicht bezahlbar.

Nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde ist die Abwasserentsorgung für das Grundstück unter den derzeitigen Voraussetzungen nicht sichergestellt.

Nach Rücksprache mit dem Bauamt der Gemeinde Schlangenbad hat die Gemeinde zur Verlegung einer Abwasserleitung vom Ponyhof zum Anwesen „Zur Schanze 3“ 160.000 € in den Haushalt 2017 eingestellt.

Mit dieser Maßnahme kann die Abwasserentsorgung für das Anwesen „Zur Schanze 3“ sichergestellt werden und sollte daher verbindlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Zur Versickerung von Niederschlagswasser (Erweiterungsfläche):

Gegen die Versickerung von Niederschlagswasser durch eine Rigolenanlage innerhalb des Plangebiets bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf eine konkrete zeichnerische Festlegung der Lage der Rigolen wurde allerdings verzichtet, um dem Betreiber des Freizeitparks in der Gestaltung der Fläche Spielraum offen zu halten.

Unter Bezugnahme auf das Regenwasserkonzept zum Bebauungsplan, aufgestellt am 09.12.2016 von der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, sind die Versickerungsanlagen stattdessen textlich festzusetzen. Die textliche Festsetzung schließt nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde auch die Angabe der Gesamtflächengröße der Rigole bei einer angenommenen maximalen Grundflächenzahl von 0,6 mit ein.

Die genaue Lage / Aufteilung der Versickerungsfläche kann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung bestimmt werden.

Auf die notwendige Beantragung einer Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass bei zukünftigen Bebauungsplanungen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.

1. Verkehrsanbindung:

- Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können.
- Vorgesehene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises – Kreisbrandinspektor -, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.
- Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiter- und Zugangsflächen für die Feuerwehr, dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden.

2. Löschwasserversorgung:

- Die Löschwasserversorgung für Bebauungen ist gemäß dem **§ 38 Abs. 2 Hessische Bauordnung – 2002** in Verbindung mit den Mindestanforderungen nach dem **Arbeitsblatt W 405 DVGW Abs. 4 und 5** zu planen, wobei als Grundsatz folgende Mindestwassermengen zur Verfügung stehen müssen:
- Zur Löschwasserversorgung für die Bebauung muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min. ($48 \text{ m}^3/\text{h}$) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 96 m^3 betragen.
Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme aus einer unabhängigen Löschwasserversorgung (z.B. offene Gewässer, Löschwasserbehälter) einzubeziehen.
Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtungen sind mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises abzustimmen.

3. Hydranten

- Die Löschwassermenge muss aus genormten Hydranten, die im öffentlichen Verkehrsreich eingebaut sind, entnommen werden können.
- Von der Gebäudemitte sollte in einer Entfernung von höchstens 80 m bis 100 m mindestens einer der erforderlichen Hydranten erreichbar sein.
Der Abstand der Hydranten untereinander sollte das Maß von 150 m nicht überschreiten.
- Für den Fall, dass eine Schneeräumung im Winter nicht durchgeführt wird, sind Überflurhydranten nach DIN EN 14384 vorzusehen.
- Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten und sollte aus technischen Gründen jedoch, dort wo es möglich ist, die 2 bar erreichen.
- Die Hydranten sind nach DIN 1066 zu beschildern.

4. **Planung Löschwasserversorgung:**

- Die Erschließungsplanungen sind bezüglich der Löschwasserversorgung mit der Brand-schutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:

Zu dem Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Im Folgenden wird zu verschiedenen Punkten Stellung genommen:

1. **Vermassung / Darstellung:**

- a. Grundsätzlich wird empfohlen alle geplanten Breiten von Wegen, Pflanzstreifen, Wällen etc. auf vorhandene, eindeutige Fixpunkte längen- und breitenmässig zu vermessen, um eine praktische Anwendung vor Ort zu gewährleisten.
- b. Beidseitig des geplanten Rettungs- und Erschliessungsweges sind 2 Streifen mit einer Breite von jeweils 0,50 m vermasst. Vermutlich werden damit private Grünflächen definiert. Wir empfehlen, die 2 grünen Linien mit der Beschriftung „Private Grünfläche“ zu versehen, da die 2 Linien in der Zeichnung optisch untergehen.
- c. Die Höhe des Sichtschutzwalls ist lediglich in der Begründung des Bebauungsplanes beschrieben und nicht in der Planzeichnung benannt.
Wir empfehlen eine Klarstellung.
- d. Die bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen fehlen auf der Planzeichnung.
Wir empfehlen, die Einfügung der Festsetzungen um eine abschliessende Stellungnahme abgeben zu können.
- e. In der Planzeichnung befindet sich überlagernd mit der Grenze des Geltungsbereiches und die ockerfarbige Fläche begrenzend eine Linie mit gelben Kreuzen (Umzäunung). In der Legende ist diese Linienart nicht beschrieben.
Wir empfehlen eine Klarstellung.
- f. Der bestehende Bebauungsplan wird textlich und zeichnerisch geändert.
Wir empfehlen, diese Veränderungen zu beschreiben.
- g. An Eckpunkten sowie entlang von Grenzen der einzelnen Bauflächen sind die Höhen über NN angegeben, welche die maximale Höhe von baulichen Anlagen beziffern.
Wir empfehlen eine Klarstellung der praktischen Anwendung (Interpolation) in den textlichen Festsetzungen.
- h. Zur praktischen Anwendung empfehlen wir die Grösse der einzelnen Bauflächen anzugeben.

2. **Erschliessungs- bzw. Rettungswege:**

Der geplante Weg ist mit einer Breite von 3,00 m angegeben. Entlang des Weges ist zum einen die Umzäunung geplant, zum anderen der Sichtschutzwall, sodass die Wegbreite für Rettungsfahrzeuge ggf. nicht ausreichend sein kann.
Wir empfehlen eine Wegbreite von 3,50 m. Auf die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr wird verwiesen.

3. **Flächen mit Geh- und Leitungsrechten:**

Wir empfehlen, die Geh- und Leitungsrechte mit Abschluss des Verfahrens umgehend öffentlich rechtlich per Baulast zu sichern.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:

Seitens des Amtes Denkmalschutz bestehen keine Bedenken.

Das Amt HessACHÄOLOGIE ist eigenständig zu beteiligen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:

Seitens des FD III.5 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:

Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat keine Anregungen oder Bedenken.

Im Auftrag

(Schuy)



Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

1. Gemeindevorstand der Gemeinde
Schlangenberg
2. Verteiler

DER KREISAUSSCHUSS

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Umhauer/Frau Diehl

Zimmer : 1.310/1.311

Telefon: (06124) 510 – 542/506

Telefax : (06124) 510 - 18542

e-Mail : Ivonne.umhauer@rheingau-taunus.de
Sabine.diehl@rheingau-taunus.de

Servicezeiten : siehe unten

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: **FD III.4-80-03940/16**

Datum: 12.02.2018

Grundstück	Schlangenberg, ~
Gemarkung	Wambach
Vorhaben	13 WA 05.1 u. FNP-13.07 Bebauungsplan "Taunus Wunderland", 1. Änderung sowie FNP Änderung in diesem Bereich

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Kreisausschuss: **GF-** Gleichstellungs-
u. Frauenangelegenheiten Frau Czymai

Fachdienst KE
Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

Fachdienst I.7 Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport
und Kultur

Fachdienst II.7 Gesundheitsverwaltung

Fachdienst III.2 Umwelt

Fachdienst III.3 Brandschutz

Fachdienst III.4 Bauaufsicht/Denkmalschutz

Fachdienst III.5 Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde,
Wahlen

Fachdienst III.6 Verkehr

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Servicezeiten:

Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und dienstags von 14 bis 18 Uhr
(Annahmeschluss ist jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Montags u. mittwochs: Nur Annahme von Anträgen

Beratungsgespräche mit ihrem Sachbearbeiter/in nach vorheriger Terminabsprache.

Postanschrift:

Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach • Telefon (06124) 510 -0

Bankverbindung:

Naspa Bad Schwalbach: IBAN: DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSE55

Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:

Stellungnahme liegt nicht vor.

Stellungnahme des Fachdienstes KE- Kreisentwicklung:

Aus der Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:

Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:

Seitens des FD II.7 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (200200-2016-wi):

1. Immissionsschutz:

Zuständige Immissionsschutzbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Lessingstraße 16 – 18, 65189 Wiesbaden.

2. Untere Naturschutzbehörde:

Keine Anregungen und Bedenken

3. Untere Wasserbehörde:

Zur Abwasserentsorgung allgemein:

In dem Plangebiet befindet sich auch das Anwesen „Haus zur Schanze 3“ (in der Baufläche I), welches nicht im Besitz des Eigentümers des Taunus Wunderlandes ist. Das Anwesen verfügt bislang nur über eine Abwassersammelgrube.

In der Baufläche I sind pro Wohngebäude max. zwei Wohneinheiten zulässig (siehe textliche Festsetzungen Ziffer 1.5).

Um eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sicherzustellen, ist es daher im vorliegenden Fall notwendig, den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz herzustellen. Alle anderen Formen der Abwasserentsorgung scheiden auf wirtschaftlichen und technischen Gründen aus.

Die Aussage in der Begründung (vgl. Ziffer 5.2.2), dass sich der Anschluss des Anwesens an das öffentliche Kanalnetz in Vorbereitung befindet, ist daher etwas irritierend und unterstreicht nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde nicht hinreichend die notwendige Verbindlichkeit der Umsetzung.

Zur Versickerung von Niederschlagswasser (Erweiterungsfläche):

Gegen eine Versickerung von Niederschlagswasser durch eine Rigolenanlage innerhalb des Plan-
gebiets bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Dafür ist gemäß der textlichen Festsetzungen, Ziffer 1.8, innerhalb der Baufläche VIII mindestens
eine Versickerungsfläche im Umfang von ca. 1.610 m² zur Verfügung zu stellen.

Gemäß dem Regenwasserkonzept (Anlage 14) wurden für die Rigolenanlagen Nr. 2 bis 5 jedoch
in der Summe mindestens 1.660 m² Versickerungsfläche berechnet. In der Planzeichnung als An-
lage zum Konzept wurden sogar 2.220 m² Versickerungsfläche vorgesehen.

Als Flächenbedarf sollte daher in Ziffer 1.8 angegeben werden: **Flächenbedarf bei voller Aus-
nutzung der zulässigen Grundflächenzahl mindestens 1.660 m².**

Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass bei zukünftigen Bebauungsplanungen die nachfolgenden An-
forderungen erfüllt werden.

1. Verkehrsanbindung:

- Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Lösch-
fahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können.
- Eine Feuerwehrezufahrt ist aus Gründen des Feuerwehreinsatzes bei baulichen Anlagen,
die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt
sind im Rheingau-Taunus-Kreis erforderlich.

Dies ist insbesondere notwendig um:

1. Tragbare Leitern in kurzer Zeit vorzunehmen.
2. Schlauchleitungen zum Löscheinsatz in kurzer Zeit zu verlegen.
3. Material und Gerät zum Lösch- oder Hilfeleistungseinsatz in kurzer Zeit vorzubringen.
4. Rettungsdienstliches Gerät zu einem Rettungsdiensteinsatz in kurzer Zeit an die Ein-
satzstelle zu tragen.
5. Patienten bei einem Rettungsdiensteinsatz zum Rettungstransportwagen in kurzer Zeit
zu transportieren.

Die Zugänge und Zufahrten müssen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr
entsprechen, dies gilt insbesondere für die Fahrwege auf dem Gelände.

- Vorgesehene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind mit der örtlichen Feuerwehr und
der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises – Kreisbrandinspektor -, Vor-
beugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.
- Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiter- und Zugangsflächen für die
Feuerwehr, dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden.

2. Löschwasserversorgung:

- Die Löschwasserversorgung für Bebauungen ist gemäß dem **§ 38 Abs. 2 Hessische Bau-
ordnung – 2002** in Verbindung mit den Mindestanforderungen nach dem **Arbeitsblatt W
405 DVGW Abs. 4 und 5** zu planen, wobei als Grundsatz folgende Mindestwassermengen
zur Verfügung stehen müssen:

- Zur Löschwasserversorgung muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min. (48 m³ /h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden (96 m³) zur Verfügung stehen.
- Löschwasserteiche müssen DIN 14 210 entsprechen. Die Löschwasserentnahmestelle ist frostsicher auszubilden.
Der Löschwasserteich muss mit einem Schild DIN 4066 – B 3 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- Durch den Betreiber ist eine Feuerlöschpumpe zur Wasserentnahme aus dem Löschwasserteich bereitzustellen und jederzeit funktionsfähig zu unterhalten. Sie muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min erbringen, wobei der Fließdruck am entferntesten Hydranten bei maximaler Löschwasserentnahme von 1,5 bar nicht unterschritten werden darf.
- Die trockenen Löschwasserleitungen auf dem Gelände sind durch den Eigentümer / Betreiber in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Die Funktionsfähigkeit ist durch regelmäßige Prüfungen (in Anlehnung an DIN 14462 Teil 2 alle 2 Jahre) nachzuweisen.
- Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneten Stellen auf dem Grundstück Überflurhydranten nach DIN EN 14384 auf ausreichend dimensionierten Versorgungsleitungen zu installieren.
Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.
Anzahl und Anordnung der Hydranten sind mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreis abzustimmen.

3. Hydranten

- Die Löschwassermenge muss aus genormten Hydranten, die im öffentlichen Verkehrsreich eingebaut sind, entnommen werden können.
- Von der Gebäudemitte sollte in einer Entfernung von höchstens 80 m bis 100 m mindestens einer der erforderlichen Hydranten erreichbar sein.
Der Abstand der Hydranten untereinander sollte das Maß von 150 m nicht überschreiten.
- Für den Fall, dass eine Schneeräumung im Winter nicht durchgeführt wird, sind Überflurhydranten nach DIN EN 14384 vorzusehen.
- Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten und sollte aus technischen Gründen jedoch, dort wo es möglich ist, die 2 bar erreichen.
- Die Hydranten sind nach DIN 1066 zu beschildern.

4. Planung Löschwasserversorgung:

- Die Erschließungsplanungen sind bezüglich der Löschwasserversorgung mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:

Zu dem Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Im Folgenden wird zu verschiedenen Punkten Stellung genommen:

1. **Vermassung / Darstellung:**

- a. In der Planzeichnung befindet sich überlagernd mit der Grenze des Geltungsbereiches und die ockerfarbige Fläche begrenzend eine Linie mit gelben Kreuzen (Umzäunung). In der Legende ist diese Linienart nicht beschrieben.
Wir empfehlen eine Klarstellung.
- b. Der bestehende Bebauungsplan wird textlich und zeichnerisch geändert.
Wir empfehlen, diese Veränderungen zu beschreiben (Synopse).
- c. Zur praktischen Anwendung empfehlen wir die Grösse der einzelnen Bauflächen nicht nur im Textteil, sondern auch in der Planzeichnung anzugeben.

2. **Erschliessungs- bzw. Rettungswege:**

Der geplante Weg ist mit einer Breite von 3,00 m angegeben. Entlang des Weges ist zum einen die Umzäunung geplant, zum anderen der Sichtschutzwall, sodass die Wegbreite für Rettungsfahrzeuge ggf. nicht ausreichend sein kann.
Wir empfehlen eine Wegbreite von 3,50 m. Auf die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr wird verwiesen.

3. **Flächen mit Geh- und Leitungsrechten:**

Unter Punkt 1.13 der textlichen Festsetzungen wird dargestellt, dass die Geh- und Leitungsrechte durch „z. B. beschränkte persönliche Grunddienstbarkeiten“ zu sichern sind.
Diese Rechte sind öffentlich rechtlich durch entsprechende Baulasten zu sichern. Es ist sicherzustellen, dass dies mit Abschluss des Verfahrens umgehend geschieht.

4. **Punkt 1.14 Lärmschutz:**

Unabhängig von der Stellungnahme der zuständigen Immissionsschutzbehörde empfehlen wir zu prüfen, inwieweit die empfohlene Montage von Prallscheiben vor den Fenstern des Nachbargebäudes eigentumsrechtlich zulässig ist.

Flächennutzungsplan

Grundlage der Stellungnahme ist der vorgelegte Entwurf vom November 2017.

Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:

Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:

Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:

Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat keine weiteren Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Bebauungsplanänderung.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass Wohnhaushalte (Betriebsleiterwohnungen etc.) an die öffentliche Abfuhr angeschlossen werden müssen.

Im Auftrag

(Schuy)

T. Gottwald

Von: Berger, Michael <Michael.Berger@RHEINGAU-TAUNUS.DE>
Gesendet: Montag, 5. August 2019 10:58
An: Dieter Herrchen; 'frank.mecke@rpda.hessen.de'
Cc: 'Petri, Dorothee'; Tobias Gottwald; 'Wiche, Siegfried'
Betreff: AW: Taunuswunderland, Vorkommen Rotmilan
Anlagen: 2019-07-23_Rotmilan_TWL-AM.pdf; 2019-07-23
_Artenschutzbeitrag_TWL_Rotmilan.pdf

Kategorien: 15bpTWSB

Sehr geehrter Herr Herrchen,

danke für die Entwürfe. Sie geben im Wesentlichen das Lösungskonzept für den Rotmilan wieder, das wir am 18.7.2019 schon telefonisch vorbesprochen hatten. Für eine verbindliche Bauleitplanung muss dies an einigen Stellen aber zwingender formuliert werden:

Artenschutzbericht, Seite 8: In der Tabelle, die nur aus der Rotmilan-Zeile besteht, muss es natürlich B (Brutvogel) heißen, nicht GV (Gastvogel).

ASB, Seite 11: Die Kompensationsmaßnahmen (Kunsthörste) sind als verbindlich zu formulieren: "... könnten ein oder mehrere ... angebracht werden" reicht nicht. Anzahl (3, auch so auf Seite 14 unten so genannt) und deren Standorte müssen schon an dieser Stelle verbindlich genannt werden.

ASB, Seite 12: Einmal ist für die störenden Rodungen die Frist vom 1. Oktober bis Ende Februar genannt, weiter unten 1. November bis Anfang Februar. Bitte vereinheitlichen: 1. Oktober bis 31. Januar. Angesichts des Zugverhaltens des Rotmilans ist dies der risikoärmste Zeitraum.

ASB, Seite 14: dto. bei "Maßnahmenplanung": 1. Oktober bis 31. Januar; Klammerverweis auf § 39 BNatSchG streichen. (§ 39 führt nur zu Missverständnissen, weil dort wieder Ende Februar auftaucht).

Einen dritten Spiegelpunkt einführen: Als weiter Vermeidungs- bzw. populationsstützende Maßnahmen ... werden drei Kunsthörste ... im Gemeindewald angebracht. Die dafür vorgesehenen Flächen sind in Abb..... dargestellt. Die Hörste werden spätestens im Oktober 2019 angebracht, die betreffenden Bäume als Horstbäume markiert und deren genaue Standorte (Koordinaten) den Naturschutzbehörden als Bestandteil des B-Planes mitgeteilt.

ASB, Seite 15: Monitoring: jährlich zur Brutzeit auf Besatz zu kontrollieren. ... , ist ergänzend eine Brutplatzkartierung durchzuführen. Die Kontrolle erfolgt so lange, bis ein neuer Brutnachweis ... gelingt.

Auch der Malten-Untersuchungsbericht enthält auf Seite 5 einige Unverbindlichkeiten, das liegt wahrscheinlich an seinem Vorschlagscharakter. Es muss deshalb klar werden, dass allein die verbindliche Darstellung im ASB für den B-Plan maßgeblich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Michael Berger

Technischer Sachbearbeiter Untere Naturschutzbehörde
Rheingau-Taunus-Kreis
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach
Fon: +49 6124 510 311

Fax: +49 6124 510 18311 oder 510 470

<mailto:michael.berger@rheingau-taunus.de> <<mailto:michael.berger@rheingau-taunus.de>>

www.rheingau-taunus.de <<http://www.rheingau-taunus.de/>>

Von: Dieter Herrchen <d.herrchen@herrchen-schmitt.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2019 09:07
An: Berger, Michael <Michael.Berger@RHEINGAU-TAUNUS.DE>; frank.mecke@rpda.hessen.de
Cc: 'Petri, Dorothee' <dorothee.petri@schlangenbad.de>; t.gottwald@herrchen-schmitt.de
Betreff: Taunuswunderland, Vorkommen Rotmilan

Sehr geehrter Herr Dr. Berger,

sehr geehrter Herr Mecke,

im Auftrag der Gemeinde Schlangenbad übersende ich Ihnen in der Anlage das Fachgutachten zum Vorkommen des Rotmilans auf der Erweiterungsfläche des Taunuswunderlandes sowie einen Artenschutzbericht zur Prüfung der Betroffenheit der Art.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und entsprechende Hinweise soweit Sie Anmerkungen zum ASB haben.

Die Gemeinde wird die Unterlagen in die weiteren Beratungen zur Vorbereitung des Satzungsbeschlusses zum Bauleitplanverfahren Taunuswunderland einstellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Herrchen

HERRCHEN & SCHMITT
Landschaftsarchitekten GbR
Schützenstraße 4
65195 Wiesbaden
Fon 0611 302175
Fax 0611 379640

<<https://www.herrchen-schmitt.de/>>

<<http://www.die-goldene-lilie.de/preistraeger/2018/>>

<<https://www.upj.de/CSR-Regio-Net-Wiesbaden.289.0.html>>



Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

Verteiler:

DER KREISAUSSCHUSS

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Umhauer/Frau Diehl

Zimmer : 1.310/1.311

Telefon: (06124) 510 – 542/506

Telefax : (06124) 510 - 18542

e-Mail : Ivonne.umhauer@rheingau-taunus.de
Sabine.diehl@rheingau-taunus.de

Servicezeiten : siehe unten

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: **FD III.4-80-03940/16**

Datum: 30.09.2019

Grundstück **Schlangenbad, ~**
Gemarkung Wambach
Vorhaben 13 WA 05.1 u. FNP-13.07
B-Plan "Taunus Wunderland", 1. Änderung und Erweiterung
sowie FNP Änderung in diesem Bereich

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Kreisausschuss:

Fachdienst III.2

Umwelt

Fachdienst III.4

Bauaufsicht

Servicezeiten:

Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und dienstags von 14 bis 18 Uhr
(Annahmeschluss ist jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Montags u. mittwochs: Nur Annahme von Anträgen

Beratungsgespräche mit Ihrem Sachbearbeiter/in nach vorheriger Terminabsprache.

Postanschrift:

Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach • Telefon (06124) 510 -0

Bankverbindung:

Naspa Bad Schwalbach: IBAN: DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSE55

Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (200200-2016-wi):

1. Immissionsschutz:

Keine Anregungen und Bedenken

2. Untere Naturschutzbehörde:

Keine Anregungen und Bedenken

3. Untere Wasserbehörde:

Keine Anregungen und Bedenken

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.01.2017 u. 18.01.2018.

Im Auftrag

(Pohl)



NATURPARK RHEIN-TAUNUS

Der Geschäftsführer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Naturpark Rhein-Taunus * Veitenmühlweg 5 * 65510 Idstein

An
Herrchen & Schmitt
Schützenstrasse 4

65195 Wiesbaden

Vorsitzender des Vorstands:
Burkhard Albers
Rheingau-Taunus-Kreis

Stellv. Vorsitzender d. Vorstands:
Bürgermeister Arno Goßmann
Landeshauptstadt Wiesbaden

Geschäftsführer:
Andreas Wennemann

Telefon: (06126) 4379
Fax Nr.: (06126) 955 955
E-Mail: info@naturpark-rhein-taunus.de

Bearbeiter: We/Schu
Unser Zeichen:

Datum: 19.01.2017

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Zweckverband "Naturpark Rhein-Taunus"

und

zugleich Stellungnahme deutscher Gebirgs- und Wanderverein Hessen e. V.

Sehr geehrter Damen und Herren,

die geplante Bebauungsplanung für den Bereich "Taunus Wunderland" betrifft eine Fläche, welche zentral im Gebiet des Naturparks Rhein-Taunus liegt.

Durch das geplante Gewerbegebiet verlaufen gegenwärtig einige Wanderwege und Mountainbiketouren.

Durch die mögliche Bauhöhe der Anlagen und exponierte Sattellage entstehen in bestimmten Situationen (Belaubung) und aus verschiedenen Sichtbezügen deutliche Veränderung des Landschaftsbildes durch neue Gebäude mit Höhen von bis zu 15 m und mit möglicherweise über 30 m breiten Gebäudefronten. Diese Gebäude entstehen in einer erlebenswerten Mittelgebirgslandschaft, welche in besonderem Maße auch der naturnahen, ruhigen Erholung dient.

Somit stellt die geplante Erweiterung des „Taunus Wunderland“ einen erheblichen Eingriff aus der Sicht des Naturparks Rhein-Taunus und der Gebirgs- und Wandervereine dar.

Der Naturpark Rhein-Taunus unterstützt die im Rheingau-Taunus-Kreis erforderliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Diesen Zielen müssen der Schutz von Natur- und Landschaft, der Erhalt der biologischen Vielfalt und die Sicherung der

naturnahen Erholung und eines nachhaltigen Tourismus als gleichrangiges Ziel gegenübergestellt werden.

In Naturparks ist in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt durch die Errichtung von Bauten aller Art nicht beeinträchtigt wird.

Die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplans "Taunus Wunderland" entspricht diesen Vorgaben zum Teil durch die räumliche Anbindung an das bestehende Ensemble des „Taunus Wunderlands“.

Die Unterbrechungen der Wanderwege sind ausreichend abgestimmt und die Möglichkeit der Nutzung der Unterführung für die Wanderer ist ein positiver Effekt.

Gleichwohl ergibt sich, aus dem vorgelegten Planungskonzept und den weiteren Bewertungen der Umwelt- und Landschaftswirkung der anstehenden Eingriffe, die Notwendigkeit ergänzender Anforderungen an den Ausgleich dieser Eingriffe.

Die Zustimmung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans erfolgt mit folgenden Vorgaben, welche bei den weiteren Planungsschritten besonders zu prüfen und zu beachten sind:

Hinweise zu III. Begründung

1. auf Seite 19 steht bei Punkt 5.1.5 ÖPNV: „Eine Änderung der Streckenführung bzw. der Taktfolgen ist nicht beabsichtigt.“
 - a. Hier muss geprüft und dokumentiert werden, ob eine Änderung der Taktfolge und Streckenführung zukünftig möglich ist. Eine Aussage zum Potential des ÖPNV ist vor dem Hintergrund umweltfreundlicher Mobilität aus Richtung Wiesbaden/ Mainz ebenso wichtig, wie die Prüfung der Anbindungsmöglichkeiten mit dem „Taunus Wunderland“ einer potentiell wieder reaktivierten Aartalbahn.
2. Wird auf den Seiten 31 bis 33 die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern beschrieben. Für diese Sicherung einer dauerhaften Einbindung und Eingrünung des „Taunus Wunderland“ in die Landschaft ist ein umfassendes, stringentes Konzept erforderlich. Viele notwendige Punkte werden in der vorgelegten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans bereits berücksichtigt. Geschickt eingesetzt ist ein solches Konzept in der Lage auch große Baukomplexe in die Landschaft wirkungsvoll einzubetten. Folgende Hinweise sind ergänzend zu berücksichtigen:
 - a. Die Eingrünung, mit einem *dauerhaften* „Grüngürtel“ als Zielvorstellung, ist durch ein entsprechendes Konzept auch im Bereich der angrenzenden Waldflächen, zum Beispiel durch eine „mittelwaldartige Bewirtschaftung“, fortzusetzen und dauerhaft zu sichern. Ein solches Konzept kann flächigen Waldverlusten, zum Beispiel durch Kalamitätsereignisse wie Sturm,

Naturpark Rhein-Taunus kommunaler Zweckverband nach § 5 KGG gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Wiesbaden II St.Nr.0425052736 Gerichtsstand Idstein	Hausanschrift Naturpark Rhein-Taunus Veitenmühlweg 5 D- 65510 Idstein	Kontakt Telefon: +49 (0) 6126/4379 Telefax: +49 (0) 6126/955955 E-Mail: info@naturpark-rhein-taunus.de website: www.naturpark-rhein-taunus.de	Bankverbindung Naturpark Rhein-Taunus Naspa Idstein Konto: 352 133 833 BLZ: 510 500 15 IBAN : DE 92 5105 0015 0352 1338 33 BIC: NASSDE 55
---	---	---	--

- weitgehend vorbeugen und die im Süden und Osten vorgesehene Wirkung der Wälder sichern.
- b. Da sich das geplante Gewerbegebiet im Wald befindet und an die Feldflur angrenzt, ist die Pflanzung von standortgerechten, gebietsheimischen Baumarten vorzusehen (Seite 31 Punkt 6.15 A1) Hier ist die Vorgabe der Verwendung von geeigneten, forstlich geprüften Herkünften vorzugeben. Der Nachweis der Verwendung dieser Herkünfte ist zu führen. Diese gilt auch für die Strauchpflanzungen. Abweichungen sind vorab mit der UNB abzustimmen und zu begründen.
3. Die Auswirkung der farblichen Gestaltung der Gebäude-Außenflächen ist bei den vorgesehenen Dimensionen von entscheidender Bedeutung und auf Seite 34 Punkt 7 schon zielführend berücksichtigt. Aus vergleichbaren Gebieten ist diese Wirkung der Wahl einer Farbgebung bekannt, die sich von der standorttypischen Farbe der umliegenden Ackerflächen oder den typischen Winterfarben der umliegenden Vegetation leiten lässt. In diesem Falle muss die Bezugsgröße wahrscheinlich der umliegende Wald sein, aus dessen Farbspektrum ein zwingender Farbkatalog entwickelt werden sollte. Diese Maßnahme sichert die Einpassung der Gebäude des „Taunus Wunderland“ in die Landschaft vor allem auch im Winter, wenn die umgebenden Bäume nur einen reduzierten Sichtschutz durch ihr fehlendes Laub bieten.
4. Eine Dachbegrünung und eine teilweise Fassadenbegrünung sind bei allen Bauten grundsätzlich vorzusehen. Diese frühzeitige Vorgabe ist besonders im Hinblick auf die erforderliche Statik der Gebäude wichtig. Der Mehraufwand kann durch positive Wirkungen an anderer Stelle (Heizung/Kühlung der Gebäude, Wassermanagement) kompensiert werden. Bei den Fassaden und Konstruktionen ist eine Begrünung mit autochthonen Rankpflanzen z.B. Efeu (*Hedera helix*), Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) zu prüfen und möglichst vorzugeben.
5. Ebenso ist die Möglichkeit der Nutzung von Fotovoltaik oder Solarthermie vorzusehen und in der Folgewirkung auf das Landschaftsbild zu bewerten. Hier sind auch explizit Fotovoltaikflächen auf geeigneten, nicht beschatteten Parkplatzflächen zu prüfen.
6. Quartiere und Nisthilfen für Insekten, Fledermäuse oder Vogelarten (z.B. für Schwalben) sollten integrativ bei der Gebäudeerstellung vorgegeben und eingeplant werden. Hier ergibt sich vielleicht eine weitere Möglichkeit der Kompensation der stattfindenden Eingriffe.

Anmerkungen zum Kapitel IV. Umweltbericht:

1. Die Untersuchung zur Wildkatze mit einer 2-monatigen Untersuchungsphase im Winter erscheint mir an diesem Standort und für diese Art nur eingeschränkt aussagekräftig. Die Wildkatze verfügt über große Revierkomplexe von mehreren hundert Hektar Fläche. Ob der Bereich „Taunus-Wunderland“ ist in den Wintermonaten und der Ranzzeit ein genutzter Streifkomplex dieser Tierart ist kann mit dieser Untersuchung nicht sicher bestimmt werden. Sicher ist hingegen, dass der Rheingau-Taunus-Kreis ein besonderes Gebiet mit einem

Naturpark Rhein-Taunus kommunaler Zweckverband nach § 5 KGG gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Wiesbaden II St.Nr.0425052736 Gerichtsstand Idstein	Hausanschrift Naturpark Rhein-Taunus Veitenmühlweg 5 D- 65510 Idstein	Kontakt Telefon: +49 (0) 6126/4379 Telefax: +49 (0) 6126/955955 E-Mail: info@naturpark-rhein-taunus.de website: www.naturpark-rhein-taunus.de	Bankverbindung Naturpark Rhein-Taunus Naspa Idstein Konto: 352 133 833 BLZ: 510 500 15 IBAN : DE 92 5105 0015 0352 1338 33 BIC: NASSDE 55
---	---	---	--

vergleichsweise hohen, autochthonen Wildkatzenbestand ist und keine Waldfläche als Streifkomplex ausgeschlossen werden kann.

2. Auf Seite 32 wird auf den Verlust der unter Baumschutzsatzung stehenden Gehölze auf der bestehenden Fläche des „Taunus Wunderland“ in der Vergangenheit. Um einen zukünftigen, schleichenden Verlust unter Unterlassung der Nachpflanzung zu vermeiden, ist eine Vorlagepflicht einer jeweils aktualisierten Übersicht, möglichst mit Luftbild im Turnus von 5 Jahren vorzusehen. Diese dürfte vor dem Hintergrund der jährlichen Überprüfung des Baumbestandes durch einen Kontrolleur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers ohne allzu großen Aufwand zu leisten sein.

Für eventuelle Rücksprachen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



A. Wennemann
(Geschäftsführer)

Naturpark Rhein-Taunus kommunaler Zweckverband nach § 5 KGG gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Wiesbaden II St.Nr.0425052736 Gerichtsstand Idstein	Hausanschrift Naturpark Rhein-Taunus Veitenmühlweg 5 D- 65510 Idstein	Kontakt Telefon: +49 (0) 6126/4379 Telefax: +49 (0) 6126/955955 E-Mail: info@naturpark-rhein-taunus.de website: www.naturpark-rhein-taunus.de	Bankverbindung Naturpark Rhein-Taunus Naspa Idstein Konto: 352 133 833 BLZ: 510 500 15 IBAN : DE 92 5105 0015 0352 1338 33 BIC: NASSDE 55
---	---	---	--



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Landesverband Hessen, Geleitsstraße 14, 60599 Frankfurt

Erstellt von BUND Kreisverband Rheingau-Taunus, Heike Jung-Wellek, Kiefernweg 7,
65326 Aarbergen Aarbergen, den 04.02.2017

Landschaftsarchitekten GbR

Herrchen & Schmitt

Schützenstr. 4

65195 Wiesbaden

Mail: info@herrchen-schmitt.de

**1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“, Gemeinde Schlagenbad
hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Zu der geplanten Änderung nehme ich für den BUND LV Hessen Stellung:

1. Die Erweiterung der Flächen für Freizeit- und Erholung um 3,3 ha wird abgelehnt.
2. Eine Umnutzung der bisherigen Parkplatzflächen auf Schlagenbader Gemarkung wird nicht kritisch gesehen.

Begründung:

Die geplante Waldrodung geht zu Lasten eines bestehenden regionalen Grünzuges. Alleine die Umnutzung einer bestehenden Waldfläche stellt keine Kompensation dar. Sie verdeutlicht viel mehr, dass hier ein echter Verlust eintritt. (Seite 9)

Eine Aufforstung soll außerhalb der Gemarkung erfolgen. Diese geht in der Regel zulasten von landwirtschaftlicher Fläche. Da die landwirtschaftliche Nutzfläche beständig durch Infrastrukturmaßnahmen, Wohn-, Gewerbe- und Industriegebietsausdehnungen bereits seit Jahren übermäßig rückläufig ist, muss bei jedem einzelnen Vorhaben geprüft werden, ob hierfür eine echte Notwendigkeit besteht. Dies ist ausweislich der Darstellung hier nicht der Fall. So wird darauf hingewiesen, dass es Ziel des Vorhabens ist einen „notwendigen Flächenvorrat“ (S. 14) zu erlangen. Die Kompensation wird

aber bereits jetzt erforderlich werden und die landwirtschaftliche Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung entzogen.

Hierbei sei auch erwähnt, dass dieser Entzug für die Landwirtschaft ganzjährig ist, die Nutzung als Freizeitgelände aber auf die Monate März bis Oktober beschränkt sind.

Des Weiteren bietet weder die Gemeinde noch der Betreiber offenbar bisher die Gewähr dafür, einen umsichtigen Umgang mit Natur und Landschaft zu pflegen, da die bestehende Baumschutzsatzung offensichtlich nicht „die vorgesehene Wirkung“ entfaltet hat.

Eine Verlegung von Wander- und Radwegen hat zudem zur Folge, dass zukünftig neue Waldbereiche vermehrten Störungen unterliegen werden. Daher wird auch einer Verlegung dieser Wege nicht zugestimmt. Die Freizeitfläche ist für wildlebende Tiere dann nicht frei zugänglich und kann somit nicht als Rückzugsgebiet aufgesucht werden. (Seiten 20)

Der Einbeziehung von Schutzwald in den Bebauungsplan wird ausdrücklich widersprochen. Durch Einzäunungsmaßnahmen wird dieser Wald zwar im Hinblick auf den Schutz der Gemeinde noch wirksam bleiben, für die wildlebenden Tiere (je nach Tierart) ist er aber nur noch bedingt zugänglich.

Bereits durch den Bau des neuen Parkplatzes auf der anderen Seite der Landesstraße hat der Freizeitpark einen Flächengewinn innerhalb des bestehenden B-Planes, so dass hier Platz für „neue Attraktionen“ vorhanden ist.

Eine darüber hinausgehende Ausdehnung des Freizeitgeländes wird aus o.g. Gründen abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Jung-Wellek



**Hessische
Gesellschaft für
Ornithologie und
Naturschutz e.V.**

Anerkannte Naturschutzvereinigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz
HGON, Arbeitskreis Wiesbaden Rheingau Taunus, Sprecher Ingo Hausch, Edisonstr. 15, 65199 Wiesbaden

Landschaftsarchitekten GbR
Herrchen & Schmitt
Schützenstr. 4
65195 Wiesbaden
Mail: info@herrchen-schmitt.de

**1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“, Gemeinde
Schlangenbad**

hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Zu der geplanten Änderung nehme ich für den BUND LV Hessen Stellung:

1. Die Erweiterung der Flächen für Freizeit- und Erholung um 3,3 ha wird abgelehnt.
2. Eine Umnutzung der bisherigen Parkplatzflächen auf Schlangenbader Gemarkung wird nicht kritisch gesehen.

Begründung:

Die geplante Waldrodung geht zu Lasten eines bestehenden regionalen Grünzuges. Alleine die Umwidmung einer bestehenden Waldfläche stellt keine Kompensation dar. Sie verdeutlicht viel mehr, dass hier ein echter Verlust eintritt (Seite 9).

Eine Aufforstung soll außerhalb der Gemarkung erfolgen. Diese geht in der Regel zulasten von landwirtschaftlicher Fläche. Da die landwirtschaftliche Nutzfläche beständig durch Infrastrukturmaßnahmen, Wohn-, Gewerbe- und Industriegebietsausdehnungen bereits seit Jahren übermäßig rückläufig ist, muss bei jedem einzelnen Vorhaben geprüft werden, ob hierfür eine echte Notwendigkeit besteht. Dies ist ausweislich der Darstellung hier nicht der Fall. So wird darauf hingewiesen, dass es Ziel des Vorhabens ist einen „notwendigen Flächenvorrat“ (S. 14) zu erlangen. Die Kompensation wird aber bereits jetzt erforderlich werden und die landwirtschaftliche Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung entzogen. Hierbei sei auch erwähnt, dass dieser Entzug für die Landwirtschaft ganzjährig ist, die Nutzung als Freizeitgelände aber auf die Monate März bis Oktober beschränkt sind.

Des Weiteren bietet weder die Gemeinde noch der Betreiber offenbar bisher die Gewähr dafür, einen umsichtigen Umgang mit Natur und Landschaft zu pflegen,

Datum
06.02.2017

Absender
AK Wiesbaden
Rheingau Taunus

Johannes Reufenheuser

e-mail:
johannesreufenheuser@gmail.com

Internet: <http://www.hgon-wiesbaden.de>

Bankkonto Arbeitskreis
Naspa Wiesbaden
IBAN:
DE56510500150122103
831
BIC: NASSDE55XXX

Vorsitzender
Oliver Konz

Stellv. Vorsitzende
R. Fippl
Ralf Sauerbrei
Stefan Stübing

Ehrenvorsitzender
Prof. Hans-Peter Goerlich

HGON-Landesgeschäftsstelle
Lindenstr. 5
61209 Echzell
☎ 06008-1803
Fax 06008-7578
e-mail: info@hgon.de
Internet:
<http://www.hgon.de>

Konten

Sparkasse Oberhessen
> Beitragskonto <
BIC: HELADEF1FRI
IBAN DE68 5185 0079
0085 0045 06

Sparkasse Oberhessen
> Spendenkonto <
BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE07 5185 0079
0085 0026 94

**Spenden sind steuerlich
abzugsfähig!**

da die bestehende Baumschutzsatzung offensichtlich nicht „die vorgesehene Wirkung“ entfaltet hat.

Eine Verlegung von Wander- und Radwegen hat zudem zur Folge, dass zukünftig neue Waldbereiche vermehrten Störungen unterliegen werden. Daher wird auch einer Verlegung dieser Wege nicht zugestimmt. Die Freizeitfläche ist für wildlebende Tiere dann nicht frei zugänglich und kann somit nicht als Rückzugsgebiet aufgesucht werden. (Seiten 20)

Der Einbeziehung von Schutzwald in den Bebauungsplan wird ausdrücklich widersprochen. Durch Einzäunungsmaßnahmen wird dieser Wald zwar im Hinblick auf den Schutz der Gemeinde noch wirksam bleiben, für die wildlebenden Tiere (je nach Tierart) ist er aber nur noch bedingt zugänglich.

Bereits durch den Bau des neuen Parkplatzes auf der anderen Seite der Landesstraße hat der Freizeitpark einen Flächengewinn innerhalb des bestehenden B-Planes, so dass hier Platz für „neue Attraktionen“ vorhanden ist. Eine darüber hinausgehende Ausdehnung des Freizeitgeländes wird aus o.g. Gründen abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johannes Reufenheuser



**Hessische
Gesellschaft
für
Ornithologie
und
Naturschutz
e.V.**

Anerkannte Naturschutzvereinigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz
HGON, Lindenstr. 5, 61209 Echzell

Herrchen & Schmitt
Landschaftsarchitekten
Schützenstraße 4
65195 Wiesbaden

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Taunus Wunderland“, hier: erneute Offenlage

Ihr Zeichen: 2019-09-10_TWL_BP_HS_01.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der erneuten Beteiligung nehmen wir als anerkannter Naturschutzverband wie folgt Stellung:

Die erneute Beteiligung erfolgt im Hinblick auf den von uns (dem Unterzeichner) entdeckten Brutplatz des Rotmilans im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche. Die Angaben des Fachgutachtens des Büros Faunistik und Ökologie Andreas Malten sind im Wesentlichen zutreffend wiedergegeben. Vor allem ist davon auszugehen, dass der Brutplatz nicht nur eine „Eintagsfliege“ ist, sondern nach den vorangegangenen Beobachtungen dort vermutlich schon in den beiden Vorjahren vom Rotmilan genutzt wurde.

Erhebliche naturschutzfachliche Zweifel sind allerdings angebracht bezüglich der vorgeschlagenen Problemlösung, nämlich der Anbringung von Kunsthorsten. Diese Variante wird in jüngerer Zeit immer mehr als elegante Lösung angepriesen, um gegebene Artenschutzprobleme zu lösen – vor allem auch bei der Genehmigung von Windkraftanlagen. Nach unserer Kenntnis und Erfahrung wird mit der Anbringung von Kunsthorsten allerdings nur eine Alibifunktion erfüllt. Der Rotmilan sucht sich seinen Brutplatz danach aus, ob in Verbindung mit einem ausreichenden Nahrungsgebiet ein geeigneter Horststandort vorhanden ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Der Rotmilan ist in der Lage, seinen Horst selbst zu bauen, er braucht keine fremde Hilfe. Er nutzt gelegentlich aber auch Horste, die von anderen Greifvögeln – vor allem Mäusebussard – errichtet wurden. Dabei ist zu bedenken, dass der

Datum
23.09.2019

Absender
Ingo Hausch
Edisonstraße 15
65199 Wiesbaden
☎ 0611-461913
e-mail:
ingo@hausch.info

Aktenzeichen
/2017/IH

Vorsitzender
Oliver Konz

Stellv. Vorsitzende
Rudolf Fippl
Ralf Sauerbrei
Stefan Stübing

Ehrenvorsitzender
Prof. Hans-Peter
Goerlich

**HGON-
Landesgeschäftsstelle**
Lindenstr. 5
61209 Echzell
☎ 06008-1803
Fax 06008-7578
e-mail: info@hgon.de
Internet:
<http://www.hgon.de>

Konten
>Arbeitskreiskonto<
NASPA Wiesbaden
IBAN:
DE56 5105 0015 0122
1038 31
BIC: NASSDE55

Sparkasse Oberhessen
>Spendenkonto<
IBAN:
DE07 5185 0079 0085
0026 1041/2
BIC: HELADEF1FRI

Horstbau aus der Sicht des jeweiligen Greifvogels seinen Bedürfnissen entsprechend gebaut wurde (an geeigneter Stelle im Baum mit guter Anflugmöglichkeit, aber auch genug Deckung, etc.). Ob eine von Menschenhand angebrachte Horstunterlage diese Ansprüche des künftigen Nutzers erfüllt, dürfte eher fraglich sein.

Kunsthörste haben sich nur in begrenzten Fällen als sinnvoll erwiesen; z. B. bei Schwarzstörchen, wenn das Nest abgestürzt ist oder instabil ist. Dann wird die künstliche Plattform **an der gleichen Stelle** eingebaut, wo das ursprüngliche Nest war. Oder bei Falken, die bekanntlich keine eigenen Nester bauen können und auf geeignete Nester anderer Vögel angewiesen sind. Bei Arten, die ihre Nester selber bauen, machen Kunsthörste eigentlich keinen Sinn. Uns ist auch kein Fall bekannt, wo Milane erfolgreich auf Kunsthörste ausgewichen sind.

So werden z. B. in NRW auch in einem Katalog von Artenschutzmaßnahmen im Hinblick auf Kunsthörste für den Rotmilan erhebliche Zweifel angemeldet

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>arten>vögel>massnahmen>)

Wörtlich heißt es dort: „RUNGE et al. (2010) führen weiterhin Kunsthörste auf. Für diese Maßnahme liegen jedoch keine artspezifischen Wirksamkeitsnachweise vor. Die Maßnahme erscheint weiterhin (zumindest für NRW) nur eingeschränkt sinnvoll, da Rotmilane Horste selbst bauen und auch Horste anderer Arten übernehmen“.

RUNGE wird ja im vorliegenden Fall im Literaturverzeichnis als Beleg für die angebliche Sinnhaftigkeit der Maßnahme zitiert.

Mit der Rodung der Waldfläche wird der Rotmilan zwangsläufig seinen bisherigen Brutplatz verlieren. Er wird entweder das Gebiet ganz verlassen oder aber umziehen in einen anderen Bereich.

Wenn man schon der Idee mit den Kunsthörsten näher treten wollte, sollte man unbedingt Standorte wählen, die besser geeignet sind als die jetzt vorgeschlagenen. Die vorgesehenen Suchräume westlich der „Schanze“ sind bereits durch Brutreviere des Mäusebussards belegt. Weiter nordwestlich grenzt außerdem noch ein Habichtrevier an! Dies führt zu ganz erheblichen Konflikten und Revierstreitigkeiten zwischen den beteiligten Greifvögeln, die ungestörte und erfolgreiche Bruten gefährden. Wenn überhaupt müssten die Kunsthörste weiter östlich angebracht werden, etwa im Bereich der Einmündung der K 703 in die L3037, und zwar südlich der Landesstraße. Dies macht auch deshalb Sinn, weil die Vögel hier offenbar auf Fichten geprägt sind. Rotmilane nutzen zwar grundsätzlich alle möglichen Baumarten als Horstbaum, einzelne Individuen sind aber oft je nach „persönlicher Erfahrung“ auf bestimmte Baumarten geprägt und bevorzugen diese.

Gestatten Sie uns noch eine zusätzliche Anmerkung zu der geplanten Aufforstungsfläche bei Egenroth (Gemeinde Heidenrod).

Dieses Gebiet ist uns aus unserer langjährigen Baumfalkenerfassung bekannt. Es war ein ideales Baumfalkenrevier, da ein schmaler Waldstreifen - locker mit Fichten bestanden - beiderseits von Offenland umgeben war. Solche insel- oder streifenartigen Waldstrukturen benötigt der Baumfalk als ursprünglicher Waldsteppenvogel.

Im Bereich der „Rodungsinsel“, die jetzt aufgeforstet werden soll, brühten Feldlerchen, Baumpieper am Waldrand, etc. Entscheidend war der Wechsel von Wald- und Feldstrukturen. Mit Entsetzen haben wir dieses Jahr feststellen müssen, dass die ehemalige Offenlandfläche (Ackerland) jetzt mit Bäumen zugepflastert wird, so dass die jetzigen Randstrukturen künftig in einer einzigen geschlossenen großen Waldfläche untergehen. Offenbar gibt es dort bereits schon andere Aufforstungsakteure.

Heidenrod ist die walddreichste Gemeinde Hessens. Wenn sie etwas nicht braucht, dann ist das noch mehr Wald!!! Es ist absurd und ausgesprochen kontraproduktiv für die Biodiversität, dort noch weitere Freiflächen, die die Waldflächen auflockern und gemischte Biotope schaffen, durch Aufforstung zu beseitigen. Der Wechsel mit Offenlandstrukturen ist entscheidend für viele Arten. Hier wird mit einem angeblichen Ausgleich mehr Schaden angerichtet als Nutzen gestiftet.

Mit freundlichen Grüßen

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR
ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V.

Ingo Hausch

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Hohenstein, 06.02.17

LV Hessen e.V.

Rathausstraße 56

65203 Wiesbaden

Landschaftsarchitekten GbR

Herrchen & Schmitt

Schützenstraße 4

65195 Wiesbaden

**1. Änderung und Erweiterung des B-Plans „Taunus-Wunderland“, Gemeinde
Schlangenbad
hier: Frühzeitige Beteiligung nach §4Abs.1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen und nehmen zu der geplanten
Änderung/Erweiterung für die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wie folgt Stellung:

Die Erweiterung der Flächen für Zwecke der Freizeit und Erholung wird abgelehnt.

Begründung:

Allgemein:

Nach den umfangreichen Rodungsmaßnahmen für die Windräder in Heidenrod, den bevorstehenden Rodungsmaßnahmen von ca. 8 ha zunächst für einen Parkplatz der Landesgartenschau und späterhin bei konkretem Bedarf ggf. für ein Gewerbegebiet in Bad Schwalbach und nunmehr eine geplante

Rodung von 3,3 ha für Freizeit und Erholung geben Anlass zur Befürchtung, dass es dem prägenden und mit dem Attribut Alleinstellungsmerkmal versehenen Landschaftselement „Walldreichtum“ an der Bäderstraße auf einer Strecke von knapp 20 Kilometern im wahrsten Sinne des Wortes an den Kragen geht.

Da diese Eingriffe in Summe durch den Wegfall von Waldflächen und gleichzeitiger Schaffung von landschaftsbildrelevanten Bauwerken die Landschaft nachhaltig verändern, ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf die Lebensqualität (Erholung, Klima, Wasser, Biodiversität) der ansässigen Bevölkerung und für den vorhandenen Tourismus, der auf den ausgedehnten, ungestörten Waldbereichen der Region fußt.

Erfahrungsgemäß und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werden dann diese genehmigten, massiven Eingriffe in unseren Waldbestand präjudizierende Wirkung in die Zukunft entwickeln und damit immer wieder ähnlichen Vorhaben unter dem Hinweis auf Gleichbehandlung als Beispiel dienen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass je größer der Eingriff bei derartigen Verfahren ist, seitens der Projektträger und Planer die Planungsreife möglichst weit vorangetrieben und gleichzeitig die konkreten Regelungen der Kompensationen möglichst weit hinten angestellt werden. Strategisch /taktisch gesehen für die Befürwortung solcher Vorhaben sicherlich durchdacht, aber im Umgang mit unserer Natur und Landschaft und ihrem Stellenwert fahrlässig und unangebracht. Es besteht der Eindruck, dass entsprechende seriöse Bemühungen um adäquate Ausgleiche oft durch lapidare und für den Eingreifer einfache Hinweise auf die Zahlung von entsprechenden Abgaben ersetzt werden, zumal gegen Ende der Verfahren die Zeit dann drängt.

Konkret:

Der regionale Grünzug wird um 3,3 ha an dieser Stelle reduziert, so dass die damit verbundenen Funktionen für den dortigen Lebensbereich nicht mehr im bisherigen Umfang gegeben sind. Die Widmung einer Fläche in Hausen kann somit diesen Verlust nicht ausgleichen. Mit einer Wasserschutzzone würde sicherlich so auch nicht verfahren werden. Es ist in diesem Zusammenhang zudem zu bemängeln, dass hierzu anscheinend noch kein Abweichungsverfahren bei der Landesplanung angestoßen ist.

Die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe als Ausgleich für die Rodung wird aus den unter „Allgemein“ aufgeführten Gründen abgelehnt, auch wenn eine Aufforstung in der Region beklagenswerter Weise wahrscheinlich wieder einmal zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen gehen wird.

Die Einbeziehung des Schutzwaldes in den Betrieb des Freizeitparks wird kritisch gesehen. Alleine fortlaufende Wegesicherungsmaßnahmen werden in den Folgejahren die Schutzwaldfunktion aufweichen.

Durch die Verlegung von Wander- und Radwegen werden weitere Waldbereiche außerhalb des jetzigen Planwerkes tangiert. Auch hier werden Eingriffe durch bauliche- und Sicherungsmaßnahmen erfolgen, deren Kompensation bisher nicht konkret geregelt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Finkler

Patrick Habor · Andreas Heise

Rechtsanwälte · Fachanwälte

Rechtsanwälte Habor und Heise · Obere Karspüle 20 · 37073 Göttingen

per E-Mail

Gemeinde Schlangenbad

Herrn Bürgermeister Marco Eyring

Rheingauer Str. 23

65388 Schlangenbad

Dipl. Fw. (FH)

Patrick Habor

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Obere Karspüle 20

37073 Göttingen

Telefon 0551 – 5317932

Telefax 0551 – 5312224

patrick.habor@rechtsanwalt-habor.de

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“

- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) (BauGB)**
- **Antrag auf Rodungsgenehmigung**
(Vollzug der Bauleitplanung)

hier: Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes der
Art Rotmilans

in Bürogemeinschaft mit

Andreas Heise

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Göttingen, 4. Juni 2019

5090/ha/1a

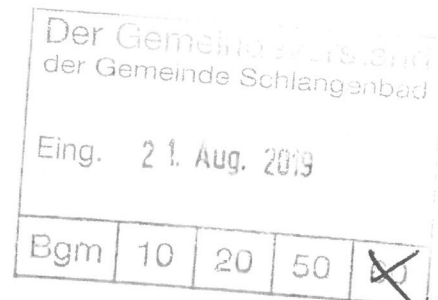
Bitte stets angeben

5090/ha/1a/1a

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eyring,

die nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Carsten Gödel, Panoramastraße 27, 65232 Taunusstein, hat uns gebeten, das geplante Vorgehen der Gemeinde Schlangenbad im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Satzung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Taunus Wunderland“ [im Folgenden „1. Änderung“] rechtlich zu beurteilen.

Vollmachtserteilung wird anwaltlich versichert.



Wir sind gebeten worden, Sie vor einer Beschlussfassung der Gemeindevertreter über die 1. Änderung über das Ergebnis unserer Beurteilung in Kenntnis zu setzen. Dieser Bitte kommen wir hiermit nach.

Zum Sachverhalt

Nachdem über die 1. Änderung unter Berücksichtigung der Abwägung am 25.04.2018 bereits beschlossen wurde, soll nun am 28.08.2019 die Satzung in weitestgehend unveränderter Form beschlossen werden.

Im Frühjahr 2019 hat im Plangebiet ein Rotmilan gebrütet, dessen Nest/Horstbaum nun durch die Rodung zerstört werden würde. Dem damit hervorgerufenen artenschutzrechtlichen Konflikt will die Gemeinde Schlangenbad dadurch begegnen, dass die Gemeindevertreter neben der Beschlussfassung über die 1. Änderung auch über den Antrag auf Rodungsgenehmigung beschließen und die Gemeinde sich so verpflichtet, die im Artenschutzbeitrag der Landschaftsarchitekten GbR Herrchen & Schmitt – Vorkommen Rotmilan – von August 2019 [im Folgenden: „ASB - Vorkommen Rotmilan -“] vorgesehenen Maßnahmen (Anlage von drei Kunsthorsten) durchzuführen.

Die Rodung und damit die Zerstörung der Lebensstätte soll nach den Informationen unserer Mandantschaft zeitnah noch in 2019 erfolgen.

Zur rechtlichen Einschätzung

Wir halten die vorgesehene Vorgehensweise aus rechtlicher Sicht nicht für vertretbar. Vielmehr würde die Vorgehensweise, die die Bewältigung des besonderen Artenschutzes des Rotmilans außerhalb der Bebauungsplans umsetzen will, notwendig zu einem offensichtlichen Fehler des Abwägungsvorgangs der 1. Änderung führen, der Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis hat. Die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes zulasten des Rotmilans muss vielmehr im Rahmen der Abwägung der 1. Änderung erfolgen (vgl. unter 1.).

Da dazu vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen, ist nach § 4 a Abs. 3 BauGB ein geänderter Entwurf erneut auszulegen, Stellungnahmen sind erneut einzuholen (vgl. unter 2.).

Wir halten die vorgesehene Bewältigung des Artenschutzes des Rotmilans in der vorgesehenen Art und Weise für nicht ausreichend (vgl. unter 3.).

1. Der Horst eines Rotmilans ist als dessen Lebensstätte auch außerhalb der Brutzeit über den besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Das gilt für den in 2019 genutzten Horst insbesondere auch deswegen, weil dieser möglicherweise schon in den Vorjahren genutzt wurde, also langjährig besteht. Auch dann, wenn der Horst in 2020 nicht genutzt werden sollte, gilt der Lebensstättenschutz weiter.

Ein Verstoß gegen den Lebensstättenschutz liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang (konkret also im Revier des betroffenen Rotmilanpaares) weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5

S. 2 Nr. 3 BNatSchG). Um dies zu bewirken, ist es grundsätzlich zulässig, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Die Gemeinde Schlangenbad will diesen Weg nun allerdings außerhalb des Verfahrens der 1. Änderung gehen, indem sie die 1. Änderung unangetastet lässt und gesondert eine Verpflichtung zur Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den Vollzug der Satzung (Rodungsgenehmigung) beschließt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abwägung ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung (§ 214 Abs. 3 BauGB). Zu diesem Zeitpunkt sind in die Abwägung alle wesentlichen Aspekte einzubeziehen, die nach Lage der Dinge zu berücksichtigen sind. Das erfolgt jedoch u. E. nicht etwa dadurch, dass nun zu einem gesonderten Beschluss der ASB – Vorkommen Rotmilan - vorgelegt wird. Der ASB – Vorkommen Rotmilan - ist, soweit erkennbar, nicht in der Unterlagenübersicht zur Satzung aufgenommen worden, auch wenn er sich seiner Überschrift nach auf die 1. Änderung bezieht.

Der Lebensstättenchutz des Rotmilans ist somit nicht Gegenstand der Abwägungsentscheidung zur 1. Änderung.

Anmerkung

Der ASB – Vorkommen Rotmilan - sieht als Vermeidungsmaßnahme die Anbringung von drei Kunsthorsten vor. Mit einer solchen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme „könne“ (zudem?!) bewirkt werden, dass der Rotmilan Brutvogel im räumlichen Umfeld des Freizeitparks bleibt.

Welche Funktion im Kontext des Artenschutzes des Rotmilans das Anbringen von Kunsthorsten haben soll, wird im ASB – Vorkommen Rotmilan - nicht eindeutig bestimmt. Während das Fachbüro für Faunistik und Ökologie Dipl. Biol. Andreas Malten in der Untersuchung im Anhang aus Juli 2019 diese Maßnahmen im Kontext des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorschlägt, stellt der ASB – Vorkommen Rotmilan - die Maßnahmenplanung unter Bezugnahme auf Begrifflichkeiten dar, die eher im Tatbestand des artenschutzrechtlichen Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu finden sind (Verschlechterung der Erhaltungszustandes der lokalen Population; erhebliche Störung). Wenn angegeben wird, die Maßnahme könne bewirken, dass der Rotmilan im räumlichen Umfeld des Freizeitparks bleibt, so kommt es darauf aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht an, sondern darauf, dass das betroffene Brutpaar zwar an anderer Stelle, aber in seinem Revier ohne Unterbrechungen brüten kann.

Unklar ist auch, warum im ASB – Vorkommen Rotmilan - unter 6.1 b) zwar die Anlage von Kunsthorsten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme angeführt wird, dann aber unter 6.1 c) und d) keine vorgezogene Vermeidungsmaßnahme notwendig sein soll. Der Verweis auf RUNGE et. al. (2010), wonach die Wahrung der ökologischen Funktion gegeben sei, wenn die Anzahl der besetzten Horste nicht zurückgeht, ist an dieser Stelle nicht zielführend. Die gleichbleibende Anzahl besetzter Horste kann (bei Zerstörung eines Horstes!) gerade nicht unterstellt werden und ist auch nicht begründet. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der Anbringung von künstlichen Nisthilfen soll ja erst bewirken, dass die Anzahl der Horste nicht zurückgeht.

Die 1. Änderung lässt an keiner Stelle eine abwägende Abarbeitung des Zugriffsverbotes Lebensstättenschutz im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens erkennen – im Übrigen auch

nicht im Rahmen der Eingriffsregelung. Allein mit einem Beschluss, der ausschließlich den Vollzug eines solchen fehlerhaft abgewogenen Planwerks betrifft, kann eine fehlerhafte (weil fehlende) Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine Abwägung nicht ersetzt oder nachgeholt werden.

2. Die Maßnahmenplanung im ASB – Vorkommen Rotmilan - verweist unter 5., S. 14, auf die weiteren Vermeidungsmaßnahmen der 1. Änderung, die den Eintritt eines möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes verhindern sollen und sieht in diesem Kontext mit der Anbringung von drei Kunsthorsten eine Ergänzung dieser Maßnahmen vor. Die bisherigen Vermeidungsmaßnahmen sind als artenschutzrechtliche Bestimmungen 3.1 in „II. Textliche Festsetzungen“ Teil der Satzung. Nach der Rechtsprechung müssen in vergleichbarer Lage vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ihrer Rechtswirkung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

VGH München Urteil vom 30.03.2010 – 8 N 09.1861 u. a., NuR 2010, 505

Der 1. Änderung fehlt es aber an jeder Form der Festlegung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Änderungen der Festsetzungen einer Satzung erfordern ein nochmaliges Beteiligungsverfahren.

Der Umweltbericht zur 1. Änderung müsste zudem die Überwachungsmaßnahmen beschreiben, die der ASB - Vorkommen Rotmilan – unter „6. Monitoring“ aufgenommen hat (vgl. Ziffer 3 b) der Anlage 1 zum BauGB). So kann eine Überwachung der Maßnahme über § 4 c BauGB gewährleistet werden, der auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umfasst. Wenn der Umweltbericht keine Ausführungen zu den Überwachungsmaßnahmen

macht, ist er möglicherweise in wesentlichen Punkten unvollständig. Ein beachtlicher Begründungsfehler der 1. Änderung im Sinne des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB kann nicht ausgeschlossen werden.

3. Um unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme die Prognose zu erstellen, dass der Schutz der Lebensstätten nicht verletzt ist, muss nach dem Leitfaden der europäischen Kommission, Kapitel II. 3. 4. d., ein hohes Maß an Sicherheit bestehen, dass die Maßnahmen wirksam sein werden.

(76) Gemäß dem Vorsorgeprinzip erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte nicht gewährleisten, nicht die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf

Als Beleg für die (kurzfristige) Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wird vorliegend auf RUNGE et. al. (2010) verwiesen. Dort findet sich zwar die Aussage, die Eignung eines Kunsthorstes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sei hoch und diese Maßnahme weise aufgrund ihrer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und der kurzfristigen Umsetzbarkeit eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf.

Die Begründung allerdings, die hierfür angeführt wird, ist wenig überzeugend, wenn es heißt:

1. Maßnahme: Kunsthorst

(...)

1.e Erfolgswahrscheinlichkeit

Der Kenntnisstand zur Nutzung von Kunsthorsten durch Greifvögel ist als sehr gut zu bezeichnen. Die Anlage von Kunsthorsten ist für viele Greifvogelarten inzwischen eine Standardmethode im Artenschutz. Für den Rotmilan fehlen jedoch noch hinreichende Wirksamkeitsbelege. Analogieschlüsse aus den Kenntnissen zur Ökologie der Art und die nachgewiesene Nutzung von Kunsthorsten durch vergleichbare Arten lassen jedoch auf die Annahme von Kunsthorsten durch den Rotmilan schließen
Daher wird der Maßnahme eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit zugewiesen.

<https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/>

FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf, S. A 151, Hervorhebungen d. d. Unterzeichner

Die Wirksamkeit der Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist also unmittelbar nicht belegt und wird nur im Analogieschluss postuliert. Das erforderliche große Maß an Sicherheit wird so nicht gewährleistet.

Fazit

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schlagenbad sollte aktuell von einer Beschlussfassung über die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Taunus Wunderland“ wie in der Drucksache I/203 zum TOP 13 vorgesehen absehen und diese verschieben. Ansonsten läuft die 1. Änderung der Bebauungsplans „Taunus Wunderland“ Gefahr, unter einem offensichtlichen Abwägungsfehler zu leiden.

Die 1. Änderung sollte vielmehr den Lebensstättenschutz des Rotmilans aufgreifen und eine Beschlussfassung sollte u. E. erst nach erneuter Auslegung und erneuter Einholung von Stellungnahmen (§ 4 a Abs. 3 S. 1. 1 BauGB) erfolgen. Wenn sich die Gemeindevertreterversammlung auch dann abwägend dazu entschließt, dem Lebensstättenschutz der Art Rotmilan durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu begegnen, sollte zuvor die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen erneut fachgutachterlich geprüft werden.

Eine Fällung des Horstbaums des Rotmilans halten wir aktuell (also ab Oktober 2019) für rechtswidrig. Für diesen Fall stehen wir dem Verein Rettet den Taunuskamm e. V. für eine Beratung über dann notwendige weitere rechtliche Schritte gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Habor

Rechtsanwalt

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligendaten werden gespeichert

Patrick Habor · Andreas Heise

Rechtsanwälte · Fachanwälte

Rechtsanwälte Habor und Heise · Obere Karspüle 20 · 37073 Göttingen

Gemeinde Schlangenbad
Rheingauer Str. 23
65388 Schlangenbad

EINGEGANGEN AM 27. SEP. 2019

Dipl. Fw. (FH)
Patrick Habor
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Obere Karspüle 20
37073 Göttingen
Telefon 0551 – 5317932
Telefax 0551 – 5312224
patrick.habor@rechtsanwalt-habor.de

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

in Bürogemeinschaft mit

Andreas Heise

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Herren ASR
Landesparitätischer
GVR

Göttingen, 25.09.2019

5090/ha/la

Bitte stets angeben

5090gg05.docx/Sehr

Sehr geehrter Damen,

sehr geehrte Herren,

06/1 373640

Mit freundlichen Grüßen
EHL

hiermit zeigen wir erneut unsere Vertretung der nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Carsten Gödel, Panoramastraße 27, 65232 Taunusstein, an, Vollmachtserteilung wird anwaltlich versichert.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Gemeinde unser Schreiben 21.08.2019 (versehentlich datiert auf den 04.06.2019) zum Anlass genommen hat, ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Aus den offengelegten Unterlagen geht hervor, dass die Gemeinde den Inhalt des Entwurfs ergänzt hat und damit die zunächst angedachte Vorgehensweise, den Lebensstättenschutz des Rotmilans über

eine Beschlusslage außerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplans „abzuarbeiten“, richtigerweise aufgibt. Inhaltlich jedoch soll es an dieser Vorgehensweise keine Änderungen gehen. Nach wie vor ist vielmehr eine CEF-Maßnahme (das Anbringen von 3 Kunsthorsten) vorgesehen. Damit soll ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 des § 44 BNatSchG vermieden werden, weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werde.

Wir haben bereits im o. a. Schreiben dazu ausgeführt, dass diese Annahme, die sich letztlich allein auf einen Analogieschluss bei RUNGE et. al. (2010) zum Verhalten der Art stützen kann und dass dies artenschutzrechtlich nicht ausreichend ist. Da es folglich nicht gelingt, mit ausreichender Gewissheit zu prognostizieren, dass dem Vollzug der 1. Änderung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht entgegenstehen, wäre die 1. Änderung auch in der Form des nunmehr vorgelegten Entwurfs nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich.

Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Ausführungen, die *kursiv* übernommen sind, wenden wir für unseren Mandaten ein:

1.

Die Gemeinde hat auf Nachfrage mitgeteilt, der Artenschutzbeitrag sei seitens des Fachplaners mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde „informell“ abgestimmt worden (E-Mail vom 23.09.2019). Dieser (also der Artenschutzbeitrag, nicht aber das Ergebnis der „informellen“ Abstimmung!) sei den Gemeindevertretern vorgelegt und zur erneuten Beteiligung unter Berücksichtigung des §4a Absatz 3 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Auf nochmalige Nachfrage unserer Mandantschaft, ob im Rahmen dieser „informellen“ Abstimmung schriftliche Stellungnahmen der Naturschutzbehörden erfolgt sind, antwortete die

Gemeinde mit E-Mail vom 24.09.2019 ebenso geschickt wie ausweichend, „im Rahmen der erneuten Offenlage“ seien bisher Stellungnahmen nicht vorgelegt worden. Auf diesen Zeitpunkt/Verfahrensschritt jedoch stellte die Frage unserer Mandantschaft an die Gemeinde erkennbar nicht ab. Unklar bleibt damit, in welcher Weise zuvor die „informelle“ Abstimmung erfolgte und ob tatsächlich aus diesem Verfahrensschritt (nicht etwa aus der erneuten Offenlage) keine schriftlichen Stellungnahmen (gleich in welcher Form!) vorliegen.

Das vorliegende Änderungsverfahren thematisiert ausdrücklich den Lebensstättenschutz des Rotmilans. Eine schon vorliegende „informelle“ fachbehördliche Bewertung durch UNB und ONB ist hierfür von wesentlicher Bedeutung – sie betrifft jedenfalls den absoluten Kernbereich des erneuten Beteiligungsverfahrens. Der nunmehr planerisch vorgeschlagene Weg der artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung unterscheidet sich zudem tatsächlich nicht von dem bisher angedachten Weg der Lösung außerhalb der 1. Änderung. Indem die Gemeinde die Abstimmung als „informell“ bezeichnet und nunmehr nicht mit offenlegt (und auch bisher z. B. den Gemeindevertreter nicht offengelegt hat), überschreitet sie ihren Einschätzungsspielraum. Dieser muss sich messen lassen an den Zielen der Plan-UP-Richtlinie 2001 und verlangt einen strengen Maßstab. Auszulegen sind alle Stellungnahmen (gleich in welcher Weise diese erfolgten), ...

... die sich, auch im weiteren Sinne, auf Umweltbelange beziehen, die durch die Realisierung des Bebauungsplans betroffen sein können.

Schrödter/Wahlhäuser in: Schröder, BauGB, 9. Auflage, zur § 3 Rn. 68

Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung können zur Unwirksamkeit des Plans führen. Für unseren Mandanten ist nicht nachvollziehbar, warum derartig entscheidende Aussagen der

Fachbehörden nicht offengelegt werden. So wird ein Diskurs zu diesem Thema zumindest auf Ebene des Beteiligungsverfahrens nicht hinreichend angestoßen.

2.

Die Gemeinde Schlangenbad hat die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in zulässiger Weise beschränkt auf die geänderten Teile, also die artenschutzrechtliche Bewältigung des Vorkommens des Rotmilans. Die öffentliche Bekanntmachung vom 4. September 2019 hält fest, dass Stellungnahmen hierzu „schriftlich oder zur Niederschrift“ vorgebracht werden können. Wir weisen darauf hin, dass nach aktueller Rechtsprechung des OVG NRW damit ein möglicher weiterer Bekanntgabemangel vorliegt. Im Urteil vom 21. Januar 2019 hat der 10. Senat des Obergerichtes in Münster in Abgrenzung zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes

vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 1997 – 4 NB 39.96 – juris, Rn. 9

darauf hingewiesen, dass eine solche Formulierung geeignet ist, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten, da § 3 Abs. 2 BauGB eine solche Form nicht vorschreibe, sondern *„zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist“*. Die Ansicht des BVerwG, wonach die auch von der Gemeinde Schlangenbad verwendete Formulierung nicht dem Gesetz widerspreche, erscheint dem Senat *„angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege überholt“*.

OVG NRW, Urteil vom 21.01.2019 – 10 D 23/17.NE – juris, Rn. 67 f.

In der Konsequenz dieser Rechtsprechung wird auch die ursprüngliche Bekanntmachung der 1. Änderung des vorliegenden Bebauungsplans unter demselben Bekanntgabemangel leiden. Jedenfalls sind Einwendungen, die gegen die 1. Änderung in der ursprünglichen, zunächst ausgelegten Form nicht erhoben worden, schon wegen dieses Bekanntgabemangels nicht ausgeschlossen. Die verkürzte Offenlage ermöglicht es jedoch nicht, zu weiteren Gesichtspunkten des vorgelegten Entwurfs eingehend auszuführen. So bestehen aus Sicht unseres Mandanten erhebliche Zweifel an der Behandlung der betroffenen Fledermausarten im Rahmen der vorgelegten Entwurfs.

3.

Der vorliegende Entwurf geht leider auf die in unserem Schreiben vom 21.08.2019 ausgeführten Rechtsfehler hinsichtlich der nunmehr im Planentwurf vorgesehenen Maßnahme zur Vermeidung des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ein.

Indem der Planentwurf die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen erkennt, berücksichtigt er zunächst zu Recht, dass der Verbotstatbestand grundsätzlich gegeben ist, die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang also ohne (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt wird. Anders ausgedrückt: Es bedarf schlicht zusätzlicher, unmittelbar wirkender Maßnahmen, damit die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Nr. 3 BNatSchG greifen kann.

Um unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme die Prognose zu erstellen, dass der Schutz der Lebensstätten nicht verletzt ist, muss nach dem Leitfaden der

europäischen Kommission, Kapitel II. 3. 4. d., ein hohes Maß an Sicherheit bestehen, dass die Maßnahmen wirksam sein werden.

(76) Gemäß dem Vorsorgeprinzip erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte nicht gewährleisten, nicht die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf

Hervorhebungen d. d. Unterzeichner

Als Beleg für die (kurzfristige) Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wird vorliegend auf RUNGE et. al. (2010) verwiesen. Dort findet sich zwar die Aussage, die Eignung eines Kunsthorstes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sei hoch und diese Maßnahme weise aufgrund ihrer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und der kurzfristigen Umsetzbarkeit eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf.

Die Begründung allerdings, die hierfür angeführt wird, ist wenig überzeugend, wenn es heißt:

1. Maßnahme: Kunsthorst

(...)

1.e Erfolgswahrscheinlichkeit

Der Kenntnisstand zur Nutzung von Kunsthorsten durch Greifvögel ist als sehr gut zu bezeichnen. Die Anlage von Kunsthorsten ist für viele Greifvogelarten inzwischen eine Standardmethode im Artenschutz. Für den Rotmilan fehlen jedoch noch hinreichende Wirksamkeitsbelege. Analogieschlüsse aus den Kenntnissen zur Ökologie der Art und die nachgewiesene Nutzung von Kunsthorsten durch vergleichbare Arten lassen jedoch auf die Annahme von Kunsthorsten durch den Rotmilan schließen

Daher wird der Maßnahme eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit zugewiesen.

<https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/ingriffsregelung/>

FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf, S. A 151, Hervorhebungen d. d. Unterzeichner

Die Wirksamkeit der Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist also unmittelbar nicht belegt und wird nur im Analogieschluss postuliert. Das erforderliche große Maß an Sicherheit wird so nicht gewährleistet.

Rechtlich maßgeblich ist, dass die Funktion der vorhabenbedingt beeinträchtigten Strukturen vollständig erhalten bleibt, was voraussetzt, dass nachweislich entweder im jeweiligen Revier weitere geeignete Lebensstätten zur Verfügung stehen oder durch entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden.

Wir verweisen auf den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 2. Fassung 2011, HMUELV, dort 5.2, Seite 39 ff., wo es heißt:

(...)

Maßnahmen zur Vermeidung der o. g. Verbotstatbestände müssen lt. Leitfaden der EU-Kommission (EU-KOMMISSION 2007b) grundsätzlich den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben. Sie können in Bezug auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten insbesondere dann eine Option darstellen, wenn ein Eingriff „nur“ Teilbereiche hiervon betrifft. Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

(...)

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen

(...)

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen

Hiermit sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs für ihre Realisierung sicherzustellen und damit den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z.B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen

Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen. Derartige Maßnahmen scheinen vor allem für Arten mit kleinem Aktionsradius geeignet zu sein, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als „funktionelle Einheit“ gut abgrenzbar sind. Hierbei kommt den Entwicklungszeiten von Habitaten bzw. Biotoptypen eine relevante Bedeutung zu.

Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dann wirksam, wenn:

- 1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*
- 2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.*

(Hervorhebungen d. d. Unterzeichner)

Von einer solchen hohen Prognosesicherheit kann beim besten Willen nicht die Rede sein!

Unklar ist vielmehr, ob die Art überhaupt Kunsthorste annimmt. Jedenfalls bestätigt dies eine eigene Recherche im Internet ebenso wenig wie eine Literaturrecherche noch Nachfragen bei verschiedenen Kennern der Art.

Wir verweisen zudem auf die Stellungnahmen der HGON vom 23.09.2019 in diesem Verfahren, die uns die Gesellschaft freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat und die wir

als Anlagen 1 beifügen. Wir machen uns die dortigen Einwendungen zu eigen. Dort wird u. a. darauf verwiesen, dass die Wirksamkeit der Anlage von Kunsthorsten in NRW erheblichen Zweifeln ausgesetzt.

Zudem belegt die HGON die Bedenken unserer Mandantin an der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme. Diese kann für einen unterbrechungsfreien(!) Artenschutz nur dort wirksam sein, wo der Rotmilan nicht mit Revieransprüchen von Mäusebussard und Habicht in Konkurrenz steht. Das aber ist an den vorgeschlagenen Standorten der Kunsthorste der Fall!

Wenn aber in keiner Weise feststeht, ob eine Art von einer grundsätzlich notwendigen Ausgleichsmaßnahme überhaupt profitieren kann, ist diese im Sinne der Prognose der Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes untauglich.

Indem CEF-Maßnahmen, wie sie die EU-Kommission in ihrem Leitfaden 2007 entwickelt hat, nur die Minimierung oder Beseitigung von negativen Auswirkungen auf die Funktion einer Lebensstätte im Blick haben, sind sie schon begrifflich nicht im Zusammenhang auch mit der Zerstörung von Lebensstätten einzusetzen. Das Konzept der CEF-Maßnahmen geht zudem von einem weiten räumlichen Verständnis des Lebensstättebegriffes aus, den die bundesgesetzliche Vorgabe so nicht übernommen hat

vgl. Gellermann, NuR 2007, 783, 788;

„Schützt das nationale Recht aber nicht die Lebensstätten, sondern allenfalls die von ihnen erfüllten ökologischen Funktionen, findet es im Leitfaden der Kommission keinen Rückhalt.“

derselbe in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, zu § 44 BNatSchG, Rn. 45

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218

Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligendaten werden gespeichert

Verlangt wird also immer eine spezifische Prüfung der Funktionsfähigkeit einer solchen Maßnahme, an der es hier fehlt.

Unabhängig von den dargestellten Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der angedachten Bewältigung des mit der Planung verbundenen artenschutzrechtlichen Konflikts wären die gesetzlichen Anforderungen an eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG jedenfalls dann am ehesten erfüllt, wenn diese Maßnahmen räumlich so dicht wie irgend möglich an der zerstörten Lebensstätte liegen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch andere Suchbereiche für Kunsthorste festgelegt wurden. Diese Bereiche in östlicher Richtung hätten im Gegensatz zu den derzeit angedachten Bereichen im Westen den Vorteil, dass sie rund 300 m näher an dem bisherigen Horst lägen. Geht man davon aus, dass der Anspruch der Art an die Habitate in westlicher Richtung erfüllt wäre, so ist nicht ersichtlich, warum dies nicht auch in Bezug auf die in der waldrandnahen Fläche der Fall wäre, wie sie blau in die Anlage 1 zu diesem Schreiben in Übernahme der Abb. 2 aus dem Anhang 4 ASB – Vorkommen Rotmilan – skizziert ist.

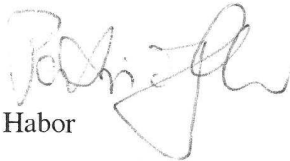
An keiner Stelle der Planung ist erkennbar erläutert, warum eine CEF-Maßnahme mit 3 Kunsthorsten ausreichend sein soll. Diese Anzahl der Horste ist vielmehr frei gegriffen und schon wegen des fehlenden Nachweises ihrer Wirksamkeit weit zu gering.

Wenn sich die Gemeindevertreterversammlung nach alledem dennoch dazu entschließen sollte, dem Lebensstättenschutz der Art Rotmilan durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu begegnen, kann

diese wenn, dann nur erfolgen, wenn zuvor die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen erneut fachgutachterlich geprüft wird.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Habor

Rechtsanwalt



**Hessische
Gesellschaft
für
Ornithologie
und
Naturschutz
e.V.**

*Anerkannte Naturschutzvereinigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz
HGON, Lindenstr. 5, 61209 Echzell*

Herrchen & Schmitt
Landschaftsarchitekten
Schützenstraße 4
65195 Wiesbaden

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Tausus Wunderland“, hier: erneute Offenlage

Ihr Zeichen: 2019-09-10_TWL_BP_HS_01.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der erneuten Beteiligung nehmen wir als anerkannter Naturschutzverband wie folgt Stellung:

Die erneute Beteiligung erfolgt im Hinblick auf den von uns (dem Unterzeichner) entdeckten Brutplatz des Rotmilans im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche. Die Angaben des Fachgutachtens des Büros Faunistik und Ökologie Andreas Malten sind im Wesentlichen zutreffend wiedergegeben. Vor allem ist davon auszugehen, dass der Brutplatz nicht nur eine „Eintagsfliege“ ist, sondern nach den vorangegangenen Beobachtungen dort vermutlich schon in den beiden Vorjahren vom Rotmilan genutzt wurde.

Erhebliche naturschutzfachliche Zweifel sind allerdings angebracht bezüglich der vorgeschlagenen Problemlösung, nämlich der Anbringung von Kunsthorsten. Diese Variante wird in jüngerer Zeit immer mehr als elegante Lösung angepriesen, um gegebene Artenschutzprobleme zu lösen – vor allem auch bei der Genehmigung von Windkraftanlagen. Nach unserer Kenntnis und Erfahrung wird mit der Anbringung von Kunsthorsten allerdings nur eine Alibifunktion erfüllt. Der Rotmilan sucht sich seinen Brutplatz danach aus, ob in Verbindung mit einem ausreichenden Nahrungsgebiet ein geeigneter Horststandort vorhanden ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Der Rotmilan ist in der Lage, seinen Horst selbst zu bauen, er braucht keine fremde Hilfe. Er nutzt gelegentlich aber auch Horste, die von anderen Greifvögeln – vor allem Mäusebussard – errichtet wurden. Dabei ist zu bedenken, dass der

Datum
23.09.2019

Absender
Ingo Hausch
Edisonstraße 15
65199 Wiesbaden
☎ 0611-461913
e-mail:
ingo@hausch.info

Aktenzeichen
/2017/IH

Vorsitzender
Oliver Konz

Stellv. Vorsitzende
Rudolf Fippl
Ralf Sauerbrei
Stefan Stübing

Ehrenvorsitzender
Prof. Hans-Peter
Goerlich

HGON-
Landesgeschäftsstelle
Lindenstr. 5
61209 Echzell
☎ 06008-1803
Fax 06008-7578
e-mail: info@hgon.de
Internet:
<http://www.hgon.de>

Konten
>Arbeitskreiskonto<
NASPA Wiesbaden
IBAN:
DE56 5105 0015 0122
1038 31
BIC: NASSDE55

Sparkasse Oberhessen
>Spendenkonto<
IBAN:
DE07 5185 0079 0085
0026 1941/2
BIC: HELADEF1FRI

Horstbau aus der Sicht des jeweiligen Greifvogels seinen Bedürfnissen entsprechend gebaut wurde (an geeigneter Stelle im Baum mit guter Anflugmöglichkeit, aber auch genug Deckung, etc.). Ob eine von Menschenhand angebrachte Horstunterlage diese Ansprüche des künftigen Nutzers erfüllt, dürfte eher fraglich sein.

Kunsthörste haben sich nur in begrenzten Fällen als sinnvoll erwiesen; z. B. bei Schwarzstörchen, wenn das Nest abgestürzt ist oder instabil ist. Dann wird die künstliche Plattform **an der gleichen Stelle** eingebaut, wo das ursprüngliche Nest war. Oder bei Falken, die bekanntlich keine eigenen Nester bauen können und auf geeignete Nester anderer Vögel angewiesen sind. Bei Arten, die ihre Nester selber bauen, machen Kunsthörste eigentlich keinen Sinn. Uns ist auch kein Fall bekannt, wo Milane erfolgreich auf Kunsthörste ausgewichen sind.

So werden z. B. in NRW auch in einem Katalog von Artenschutzmaßnahmen im Hinblick auf Kunsthörste für den Rotmilan erhebliche Zweifel angemeldet (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>arten>vögel>massnahmen>)

Wörtlich heißt es dort: „RUNGE et al. (2010) führen weiterhin Kunsthörste auf. Für diese Maßnahme liegen jedoch keine artspezifischen Wirksamkeitsnachweise vor. Die Maßnahme erscheint weiterhin (zumindest für NRW) nur eingeschränkt sinnvoll, da Rotmilane Horste selbst bauen und auch Horste anderer Arten übernehmen“.

RUNGE wird ja im vorliegenden Fall im Literaturverzeichnis als Beleg für die angebliche Sinnhaftigkeit der Maßnahme zitiert.

Mit der Rodung der Waldfläche wird der Rotmilan zwangsläufig seinen bisherigen Brutplatz verlieren. Er wird entweder das Gebiet ganz verlassen oder aber umziehen in einen anderen Bereich.

Wenn man schon der Idee mit den Kunsthörsten näher treten wollte, sollte man unbedingt Standorte wählen, die besser geeignet sind als die jetzt vorgeschlagenen. Die vorgesehenen Suchräume westlich der „Schanze“ sind bereits durch Brutreviere des Mäusebussards belegt. Weiter nordwestlich grenzt außerdem noch ein Habichtrevier an! Dies führt zu ganz erheblichen Konflikten und Revierstreitigkeiten zwischen den beteiligten Greifvögeln, die ungestörte und erfolgreiche Bruten gefährden. Wenn überhaupt müssten die Kunsthörste weiter östlich angebracht werden, etwa im Bereich der Einmündung der K 703 in die L3037, und zwar südlich der Landesstraße. Dies macht auch deshalb Sinn, weil die Vögel hier offenbar auf Fichten geprägt sind. Rotmilane nutzen zwar grundsätzlich alle möglichen Baumarten als Horstbaum, einzelne Individuen sind aber oft je nach „persönlicher Erfahrung“ auf bestimmte Baumarten geprägt und bevorzugen diese.

HGON, Lindenstr. 5, 61209 Echzell

Seite: 2/2

Gestatten Sie uns noch eine zusätzliche Anmerkung zu der geplanten Aufforstungsfläche bei Egenroth (Gemeinde Heidenrod).

Dieses Gebiet ist uns aus unserer langjährigen Baumfalkenerfassung bekannt. Es war ein ideales Baumfalkenrevier, da ein schmaler Waldstreifen - locker mit Fichten bestanden - beiderseits von Offenland umgeben war. Solche insel- oder streifenartigen Waldstrukturen benötigt der Baumfalke als ursprünglicher Waldsteppenvogel.

Im Bereich der „Rodungsinsel“, die jetzt aufgeforstet werden soll, brüteten Feldlerchen, Baumpieper am Waldrand, etc. Entscheidend war der Wechsel von Wald- und Feldstrukturen. Mit Entsetzen haben wir dieses Jahr feststellen müssen, dass die ehemalige Offenlandfläche (Ackerland) jetzt mit Bäumen zugepflastert wird, so dass die jetzigen Randstrukturen künftig in einer einzigen geschlossenen großen Waldfläche untergehen. Offenbar gibt es dort bereits schon andere Aufforstungsakteure.

Heidenrod ist die walddreichste Gemeinde Hessens. Wenn sie etwas nicht braucht, dann ist das noch mehr Wald!!! Es ist absurd und ausgesprochen kontraproduktiv für die Biodiversität, dort noch weitere Freiflächen, die die Waldflächen auflockern und gemischte Biotope schaffen, durch Aufforstung zu beseitigen. Der Wechsel mit Offenlandstrukturen ist entscheidend für viele Arten. Hier wird mit einem angeblichen Ausgleich mehr Schaden angerichtet als Nutzen gestiftet.

Mit freundlichen Grüßen

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR
ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V.

Ingo Hausch

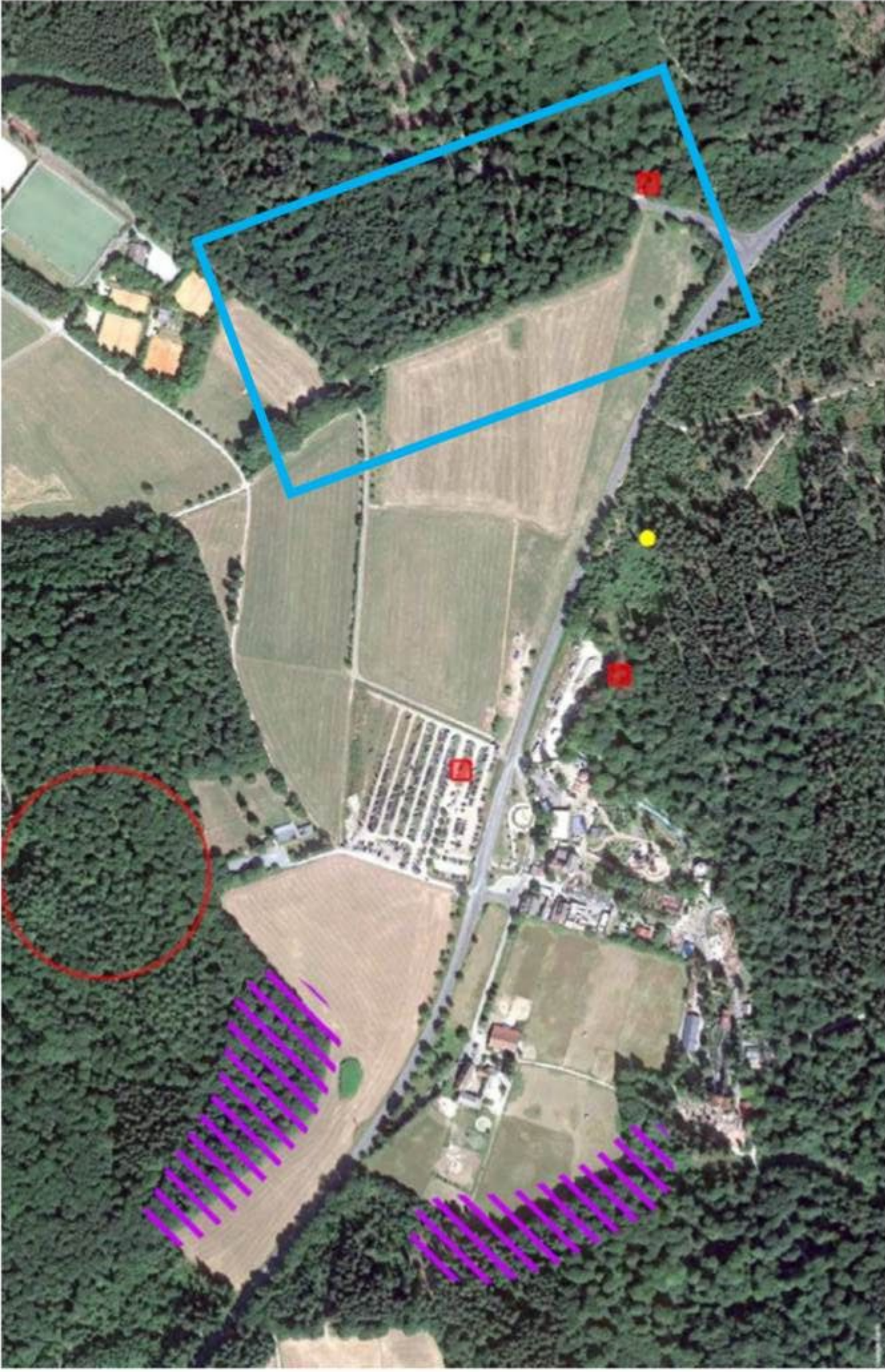


Abb. 2: Vorkommen im Raum

gelber Punkt: Horstbereich 2019, roter Kreis: vermuteter Horstbereich 2015,
rote Rechtecke: Beobachtungspunkte 2019 (Grundlage Google-Luftbild). Lage Taunus
Schraffur: Suchraum für Standorte für Kunsthorste